

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	
	II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
96/C 115/01	Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses Nr. .../96/EG) über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994—1998)	1
96/C 115/02	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom (in der Fassung des Beschlusses 96/.../Euratom) über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994—1998)	13
96/C 115/03	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome	16
96/C 115/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	34
96/C 115/05	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse	53
96/C 115/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	60

DE

Preis: 19,50 ECU

II

(Vorbereitend Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG (in der Fassung des Beschlusses Nr. .../96/EG) über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994—1998)

(96/C 115/01)

KOM(96) 12 endg. — 96/034(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130i Absätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1110/94/EG⁽¹⁾ haben das Europäische Parlament und der Rat ein Viertes Rahmenprogramm 1994—1998 verabschiedet, das derzeit umgesetzt wird. Mit dem Beschluß Nr. .../96/EG haben das Europäische Parlament und der Rat dieses Programm infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union angepaßt. Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. .../96/EG legt den Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm auf 11 764 Millionen ECU fest; gemäß diesem

Artikel haben das Europäische Parlament und der Rat den Gesamthöchstbetrag bis spätestens 30. Juni 1996 mit der Möglichkeit zu überprüfen, ihn auf 12 359 Millionen ECU aufzustocken.

Der Durchführungsstand des Vierten Rahmenprogramms läßt eine hohe Beteiligung an den ersten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen erkennen. Aufgrund dieser Mobilisierung, insbesondere der Industrie, können nicht alle qualitativ hochwertigen Projekte unterstützt werden. Die für 1995 eingeplanten Mittel wurden gebunden.

Die Forschung ist ein wesentlicher Bestandteil der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und damit der Wiederankurbelung der Wirtschaft und der Beschäftigung. Die Handelsbilanz zwischen der Europäischen Union und Drittländern im Bereich der Spitzentechnologien verlangt eine Steigerung der Forschungstätigkeit. Der Umfang des Bedarfs macht ein gemeinschaftsweites gezieltes Vorgehen erforderlich.

Aus dem gemäß Artikel 130p des Vertrags von der Kommission vorgelegten Jahresbericht 1995⁽²⁾ geht hervor, daß die Forschungsprogramme der Gemeinschaft die Bildung von Kooperationsnetzen fördern, um die übermäßige Streuung der Arbeiten aufzufangen und unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden. Die jüngsten Entwicklun-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 18.5.1994.

⁽²⁾ KOM(95) 443 endg..

gen zeigen, daß sich dies spürbar in der Wirtschaft niederschlägt.

Bei der Aufstockung der Mittel für das Vierte Rahmenprogramm muß die Entwicklung der finanziellen Vorausschau der Europäischen Union berücksichtigt werden.

Besonderes Gewicht sollen die Maßnahmen erhalten, die die Zusammenarbeit zwischen den Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten oder deren Koordinierung verbessern ⁽¹⁾.

Die Überlegungen der von der Kommission eingerichteten Task Forces Forschung/Industrie ⁽²⁾ tragen zu einer besseren Festlegung der Forschungsprioritäten in Absprache mit der Industrie, einschließlich der KMU, und den Anwendern bei. Sie helfen bei einer besser Koordinierung und Konzentration der Arbeiten und des in der gesamten Union vorhandenen Potentials. Außerdem streben sie die Schaffung innovationsfördernder Rahmenbedingungen an.

Es sollten Forschungs-, technologische Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte (nachstehend „FTE“-Maßnahmen genannt) zu Themen verwirklicht werden, die für die Gemeinschaft wichtig sind, angesichts der raschen technologischen Entwicklungen dringenden Bedürfnissen gerecht werden und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie der Beschäftigung in der Union beitragen. Dabei handelt es sich um folgende Themen: Luft- und Raumfahrt, Kraftfahrzeuge, multimediale Lernprogramme, Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr, Umwelt, Biowissenschaften, Zug der Zukunft und maritime Systeme.

Im Hinblick auf die wissenschaftlichen und technischen Ziele dieser Projekte erweist sich bei der Umsetzung des Rahmenprogramms in Form von spezifischen Program-

men eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung der Maßnahmen des ersten Aktionsbereichs des Vierten Rahmenprogramms (1994—1998) und ein Ausbau einiger Maßnahmen als notwendig. Damit dieser Ausbau den für die bessere Integration der bestehenden Themen erforderlichen Grad erreicht und wirksam ist, sollten die Mittel auf die folgenden fünf prioritären Bereiche konzentriert werden: Luft- und Raumfahrt, Kraftfahrzeuge, Multimedia-Lernsysteme. Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr und Umwelt (insbesondere Wasserwirtschaft).

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) wurde gehört —

BESCHLIESSEN:

Einziges Artikel

Der Beschluß Nr. 1110/94/EG in der Fassung des Beschlusses Nr. .../96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... 1996 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamthöchstbetrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Vierten Rahmenprogramm beläuft sich auf 12 359 Millionen ECU.“

2. Anhang I wird durch Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.

3. Anhang III „Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen“ wird durch Anhang II dieses Beschlusses ergänzt.

⁽¹⁾ KOM(94) 438 vom 19.10.1994.

⁽²⁾ SEC(95) 1824.

ANHANG I

Viertes Rahmenprogramm (1994-1998): Beträge und Aufteilung

Alle Bereiche	Millionen ECU (zu laufenden Preisen)
Erster Aktionsbereich (Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration)	10 615 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Zweiter Aktionsbereich (Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen)	600
Dritter Aktionsbereich (Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse)	352 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Vierter Aktionsbereich (Förderung der Ausbildung und Mobilität der Forscher)	792
GESAMTHÖCHSTBETRAG	12 359 ⁽⁵⁾

Indikative Aufteilung auf Themen und Bereiche des ersten Aktionsbereichs	Millionen ECU (zu laufenden Preisen)
A. Informations- und Kommunikationstechnologien	3 826
1. Telematikanwendungen	1 048
2. Kommunikationstechnologien	671
3. Informationstechnologien	2 107
B. Industrielle Technologien	2 315
4. Industrielle und Werkstofftechnologien	1 998
5. Meß- und Prüfverfahren	317
C. Umwelt ⁽⁶⁾	1 190
6. Umwelt und Klima	947
7. Meereswissenschaften und -technologien	243
D. Biowissenschaften und -technologien	1 679
8. Biotechnologie	588
9. Biomedizin und Gesundheitswesen	358
10. Landwirtschaft und Fischerei (einschließlich Agrarindustrie, Lebensmitteltechnologie, Forstwirtschaft, Aquakultur und Entwicklung des ländlichen Raums)	733
E. 11. Nichtnukleare Energien	1 132
F. 12. Verkehr	326
G. 13. Sozioökonomische Schwerpunktforschung	147
	10 615 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Davon 639 Millionen ECU für den Verwaltungshaushalt der GFS.

⁽²⁾ Davon 96 Millionen ECU für im FTE-Programm enthaltene wissenschaftliche und technische Unterstützungmaßnahmen, die wettbewerbsorientiert sein müssen.

⁽³⁾ Neben den Mitteln für den dritten Aktionsbereich wird durchschnittlich 1 % der Gesamtmittel des Vierten Rahmenprogramms für die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse im Rahmen des ersten Aktionsbereichs bereitgestellt. (Eine enge Koordinierung der Verbreitungs- und Verwertungsaktivitäten im Rahmen der spezifischen Programme des ersten Aktionsbereichs mit den Verbreitungs- und Verwertungsaktivitäten im Rahmen des dritten Aktionsbereichs wird sichergestellt.)

⁽⁴⁾ Davon 40 Millionen ECU für spezifische Aktionen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung anderer Gemeinschaftspolitiken, die auf wettbewerbsorientierter Grundlage bereitgestellt werden.

⁽⁵⁾ Zusammen mit diesem Rahmenprogramm wird ein Rahmenprogramm (1994-1998) im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 1 441 Millionen ECU beschlossen. Somit erhöht sich der Gesamtbetrag für sämtliche FTE-Maßnahmen der Gemeinschaft auf 13 800 Millionen ECU.

⁽⁶⁾ Umweltbezogene Forschungsvorhaben werden auch im Rahmen anderer Bereiche des ersten Aktionsbereichs durchgeführt, insbesondere in den Bereichen industrielle Technologien, Energie und Verkehr.

ANHANG II

Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen

Anhang III des Beschlusses Nr. 1110/94/EG wird beibehalten und wie folgt ergänzt:

i) Vor dem vorletzten Absatz der Einleitung wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Darüber hinaus wird ein gezieltes Konzept zur Lösung bestimmter Probleme, mit denen Industrie und Gesellschaft konfrontiert sind, entwickelt. Die Maßnahmen sind jeweils nicht nur auf einen einzigen Wirtschaftszweig beschränkt. Ihr Ziel ist es, die Weiterentwicklung, Demonstration und die integrierte Nutzung verschiedener generischer Technologien zu fördern, die Unternehmen ohne staatliche Anreize wahrscheinlich nicht oder zu zögerlich einführen würden.

Dieses Konzept soll durch zwei verschiedene, sich ergänzende Maßnahmen verwirklicht werden:

- stärkere Konzentration und Koordinierung der laufenden Maßnahmen, was unter anderem folgende Formen annehmen kann: Umstrukturierung der Arbeitsprogramme, Veröffentlichung gemeinsamer oder gebündelter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, ‚Bündelung‘ von Projekten verschiedener Programme, Zusammenlegung gezielter Projekte, Verbindung zu EUREKA und/oder Konzertierung mit einzelstaatlichen Programmen,
- Ausbau der Tätigkeiten in bestimmten Bereichen nach dem gleichen Konzept, um prioritären Zielen gerecht zu werden.“

ii) Vor dem letzten Absatz der Einleitung wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Prioritäre Themen

Die europäische Industrie weist im Vergleich zu ihren mächtigen Konkurrenten einige deutliche Schwächen auf. Trotz der vielversprechenden Entwicklung des Binnenmarkts bleibt die europäische Forschung und Industrie aufgrund wirtschaftlicher, kultureller und institutioneller Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten stark zersplittert. Es besteht ein dringender Bedarf an einem umfassenden einsatzfähigen Konzept, mit dem die Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten in der EU und den Mitgliedstaaten eng auf die politischen und Markterfordernisse abgestimmt und so die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gefördert werden können. Diese Zusammenarbeit sollte zu Synergien auf allen Stufen der Lieferkette führen und Forschungsarbeiten im Hinblick auf die Aufstellung einheitlicher Normen fördern.

Die prioritären Themenbereiche und die Palette von Maßnahmen, die für sie beschlossen wurden, haben direkte Auswirkungen auf die Industrie, einschließlich der KMU, und die Bürger der gesamten Europäischen Union. Diese Maßnahmen fördern eine gemeinsame, konzentrierte und integrierte Forschung innerhalb des Rahmenprogramms und tragen somit zum Schutz der Beschäftigung, zu einem stärkeren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und einer besseren Koordinierung von Forschungs-, technologischen Entwicklungs- und Demonstrationstätigkeiten (FTE) bei.

Luft- und Raumfahrt

Angesichts eines immer härteren Wettbewerbs auf dem Weltmarkt für Flugzeuge befinden sich die Luft- und Raumfahrtindustrie und die Forschungseinrichtungen in einem Umstrukturierungsprozeß, da sie erkennen, daß eine bessere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene zunehmend notwendig ist, damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden kann. Diese Verbesserung bedarf jedoch mehrerer Elemente: gute Technologie, neue Verfahren, bessere Entwurfsinstrumente, neue Formen des Datenaustauschs, neues Know-how in allen Bereichen. Ein einziges Programm alleine kann all diese Ziele nicht verwirklichen. Dies kann nur durch ein integriertes Maßnahmenpaket erreicht werden, das den einzelnen Firmen (darunter auch KMU) hilft und sie dabei unterstützt, in der komplexen Lieferkette zusammenzuarbeiten. Die EU spielt bei der Förderung der Koordinierung zwischen den zahlreichen bestehenden zivilen Luft- und Raumfahrt-FTE-Programmen in Europa eine wichtige Rolle und stellt ein Gegengewicht dar zu den ungefähr viermal höheren Mitteln, die für solche Programme in den USA bereitgestellt werden.

Heute geht es um drei zentrale industrielle und technologische Ziele: Einsatz fortgeschrittener Technologien, um die Entwurfs- und Fertigungszyklen und die Kosten um 30 % zu verkürzen bzw. zu senken, dabei Rückgriff auf moderne Techniken des verteilten Parallel-Engineering, damit die Schranken zwischen den Unternehmen aufgehoben werden und die Effizienz der Lieferkette innerhalb des Netzes der Luft- und Raumfahrtindustrie verbessert wird, Entwicklung, Demonstration und Validierung von Technologien zur Verbesserung der allgemeinen Leistungsfähigkeit des Flugzeugs der Zukunft und dadurch deutliche Verringerung der Betriebskosten um 25 % bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit sowie Verringerung der Umweltbelastung durch Flugzeuge, d. h. Verringerung der Schadstoffemissionen und der Lärmbelastung durch Flug- und Triebwerke als auch in der Kabine. Diese Technologie für den Bereich Luft- und Raumfahrt kann sich in vielen anderen Bereichen niederschlagen: Werkstoffe, Strukturen, Datenverarbeitung, Auslegung, Methodik, Elektronik, Telematik, Stromerzeugung, Systemintegration, Fertigungstechniken usw. Außerdem werden in der ganzen Lieferkette im Luft- und Raumfahrtbereich bewährte Methoden so weit wie möglich verbreitet, damit das Know-how in die industrielle Praxis umgesetzt wird, Effizienz und Flexibilität erhöht werden und die Umweltbelastung durch Flugzeuge so weit wie möglich reduziert wird.

Die EU kann mit ihren derzeitigen Forschungsprogrammen, insbesondere mit den Programmen zu den Informationstechnologien und den Industrie- und Werkstofftechnologien langfristig die Bemühungen der Industrie unterstützen. Es bestehen jedoch vor allem bei der Koordinierung verwandter Tätigkeiten und der raschen Umsetzung der Ergebnisse der FTE-Arbeiten deutliche Defizite. Innerhalb der spezifischen Forschungsprogramme müssen ausgewählte großangelegte Demonstrationsvorhaben, die tatsächlich nur auf europäischer Ebene durchgeführt werden können, einschließlich des Netzes aller Zulieferunternehmen und Benutzer, eingeleitet werden; ferner sind Verbreitungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf allen Stufen der Entwurf- und Fertigungskette sowie bei den Diensteanbietern und Infrastrukturbetreibern in der gesamten EU erforderlich. Daneben werden in Zusammenarbeit mit Drittländern spezielle Arbeiten durchgeführt.

Multimediale Lernsysteme

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa müssen einer dreifachen Herausforderung gerecht werden: Sie müssen die europäischen Bürger auf die Informationsgesellschaft vorbereiten, auf die Lern- und Schulungsbedürfnisse von immer unterschiedlicheren Lernenden — von Schulabgängern bis hin zu besonderen Kategorien von Lernenden wie Behinderte oder Lernenden in ländlichen Gemeinden — eingehen und das Verhältnis der Kosten zum pädagogischen Nutzen verbessern, da der größere und unterschiedlichere Bedarf nicht mit zusätzlichen Mitteln aufgefangen werden kann.

Multimediale Lernsysteme sind vor allem aufgrund ihrer Interaktivität eine wirkliche Chance zur Bewältigung dieser Aufgaben. Dies wird bereits in kleinem Maßstab durch Pilotprojekte an Primär- und Sekundarschulen, neue Ausbildungskonzepte bei High-Tech-Unternehmen und durch den wachsenden Markt für multimediale On- und Off-line-Lerndienste für den Privatbereich verdeutlicht.

Die beteiligten Industriezweige, darunter viele KMU, müssen sich auf einen weltweiten Markt vorbereiten, der dank benutzerfreundlicherer Multimedia-Systeme und dem starken Rückgang der Hardware-Preise und der Telekommunikationsgebühren bis Ende dieses Jahrhunderts qualitativ hochwertige Multimediadienste zu geringen Kosten bereitstellen wird.

Um sich diesen industriellen und sozialen Herausforderungen stellen zu können, ist der Forschungs- und Entwicklungsstand der Gemeinschaft im Bereich der Multimedia-Lernsysteme nicht ausreichend. Eine Erhöhung der Forschungsmittel ist notwendig, damit die europäische Industrie die Multimedia-Systeme, -Dienste und -Inhalte der Zukunft entwickeln und validieren kann. Die Industrie muß international wettbewerbsfähig sein, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas berücksichtigen und auf den Bedarf von Lehrern, Ausbildern und Lernenden reagieren. Diese Tätigkeiten sollten durch Validierung und Demonstration neuer Multimedia-Anwendungen in anderen geographischen Gegenden — wobei es vor allem um den Ausbau der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern geht — in den Gesamtzusammenhang der globalen Informationsgesellschaft eingebunden werden.

FTE-Arbeiten im Bereich Kraftfahrzeuge

Die Besorgnis über die Zunahme des Straßenverkehrs und dessen schädliche Auswirkungen wächst. Die Umweltverschmutzung durch den Stadtverkehr, die Verkehrsüberlastung in Ballungsgebieten sowie die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung sind Probleme, für die dringend Lösungen gefunden werden müssen. Der größte Anteil der NO_x-Emissionen geht auf das Konto des Straßenverkehrs, und auch für den Großteil der CO-Emissionen ist — je nach Fahrzeugtyp in unterschiedlichem Maße — das Auto verantwortlich. Gefragt sind moderate Konzepte, die die weltweiten Auswirkungen und die Akzeptanz alternativer Technologien berücksichtigen.

Es geht darum, daß die Industrie, einschließlich KMU, und öffentliche Hand bei der Entwicklung neuer technischer Konzepte für das Auto und sein Umfeld zusammenarbeiten, die der Politik der

Europäischen Union im Bereich Verkehr, Energie und Umwelt Rechnung tragen und dabei gleichzeitig auf gesellschaftliche Bedürfnisse eingehen sowie zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es besteht bereits ein breiter Konsens über die aussichtsreichsten technologischen Optionen, Leistungen und Umweltziele. Die gemeinsamen Forschungsarbeiten müssen auf technische Neuerungen konzentriert werden, die Entwicklung emissionsarmer (ULEV) oder -freier (ZEV) Fahrzeuge sowie der erforderlichen Infrastruktur ermöglichen. Hierzu bietet sich die Entwicklung folgender Technologien an: Hybridfahrzeuge, elektrische Fahrzeuge, Energiespeicherungs-/Konvertersysteme (Brennstoffzellen, Batterien); wichtige zugehörige Technologien (Elektronik, Leichtbauwerkstoffe, Telematik usw.), eine neue Generation von Verbrennungsmotoren und mit neuen Brennstoffen betriebenen Motoren (Biodiesel, Wasserstoff, Erdgas usw.). Ziel dieser Aktion ist es, die Anstrengungen auf die technologischen Schlüsselprobleme zu konzentrieren, die zusätzliche FTE- und Demonstrationstätigkeiten erfordern, um Fahrzeuge zu bauen, die nicht nur sauber, sicher, energieeffizient und ‚intelligent‘ sind, sondern auch kostengünstig gefertigt und während ihrer gesamten Lebensdauer kostengünstig genutzt werden können. Vorrang wird Antriebssystemen eingeräumt, die sich auf das gesamte Kosten-Nutzen-Verhältnis für Umwelt und Industrie am stärksten auswirken.

Einige spezifische Programme des Vierten Rahmenprogramms bieten die Möglichkeit, auf einige wichtige FTE-Erfordernisse einzugehen. Es sind jedoch zusätzliche FTE- und Demonstrationstätigkeiten in beträchtlichem Umfang erforderlich, damit auf strategisch wichtige Schwerpunkte eingegangen und ein kohärenter Rahmen für die vergleichende Bewertung unterschiedlicher technologischer und politischer Optionen geschaffen werden kann.

Intermodalität und Interoperabilität im Verkehr

Die gemeinsame Verkehrspolitik zielt auf eine auf Dauer tragbare Mobilität auf der Grundlage des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern und der effizientesten und nachhaltigsten Nutzung der vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen ab, um die schädlichen Auswirkungen von Verkehrsüberlastung, Umweltverschmutzung und Verkehrsunfällen zu minimieren. Der intermodale Verkehr bietet ein beträchtliches Potential für eine höhere Leistungsfähigkeit der europäischen Verkehrssysteme. Ein Ausbau des intermodalen Verkehrs würde die Entwicklung und Umstrukturierung der im und für den Verkehrsbereich tätigen Industriezweige in der EU, insbesondere der KMU, fördern und die mit der Bereitstellung der Verkehrsinfrastruktur verbundene finanzielle Belastung der Mitgliedstaaten verringern.

Hinter diesen Überlegungen steht die Idee eines integrierten Verkehrssystems, das kostengünstige und effiziente Tür-zu-Tür-Dienste mit einem nahtlosen Übergang von Gütern und Personen von einem zu einem anderen Verkehrsträger ermöglicht. Hierfür ist Ausgewogenheit zwischen einem wettbewerbs- und marktorientierten Umfeld und der Koordinierung von Kraftverkehrsunternehmen, Infrastrukturbetreibern, Systemlieferanten, öffentlichen Stellen und Verkehrsnutzern erforderlich. Für wichtige Fragen der Interoperabilität wie Entwurf von Umsteigepunkten und Umschlagtechnologien, Verkehrsmanagement, Informationssysteme, Logistik und Strategien für den Betrieb — insbesondere für den Schienenverkehr — müssen mittels Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten Lösungen gefunden werden, wenn die Gesamthöhe verwirklicht werden soll. Den Bedürfnissen des Schienenverkehrs wird besonders Rechnung getragen.

Derzeit fehlt es der multimodalen Verkehrsforschung, die innerhalb der EU und der Programme zersplittert ist, an Mitteln. Aus diesem Grund können keine bedeutenden Demonstrationstätigkeiten durchgeführt werden. Sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr wird eine ‚kritische Masse‘ an FTE-Tätigkeiten benötigt, wobei der Schwerpunkt auf Demonstrationsvorhaben liegen sollte, um greifbare Ergebnisse zu erhalten, die einen entscheidenden Einfluß auf das Verkehrssystem und die Wettbewerbsfähigkeit der im und für den Verkehrsbereich tätigen Industriezweige in der EU haben können. Die Forschungsarbeiten betreffen hauptsächlich die Leistungsfähigkeit von Umsteigepunkten, die Leistungsfähigkeit des intermodalen Netzes, den Einsatz von Informationstechnologien zur Verbesserung der Qualität der Dienste, bessere Verkehrsmittel, die Ablösung von herkömmlichen (modalen) Markt Konzepten sowie Ausbildungsmaßnahmen.

FTE für die Umwelt (Wasser)

Eine nachhaltige Wasserversorgung ist für die Europäische Union, ihre unmittelbaren Nachbarn im Mittelmeerraum und im Nahen Osten sowie für die gesamte Welt eine Angelegenheit von äußerster Dringlichkeit geworden. Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum haben zu Ungleichgewichten zwischen Ressourcenangebot und -nachfrage, zur Verschlechterung der Wasserqualität, zur Überbeanspruchung der Ressourcen und zu globalen Umweltproblemen geführt, die schädliche Auswirkungen auf den Wasserkreislauf haben.

Für einen Ausbau der FTE-Bemühungen der Gemeinschaft gibt es mehrere Gründe: die Wichtigkeit der Aufgabe, die Tatsache, daß die immer stärker voneinander abhängigen wirtschaftlichen Akteure über den Wasserkreislauf miteinander verbunden sind sowie die internationale Dimension der wasserwirtschaftlichen Konzepte. Darüber hinaus nimmt die EU bereits direkt (durch Richtlinien,

Finanzierung von Infrastrukturen usw.) und indirekt (durch die Agrar-, Regional- und Umweltpolitik) in einer Art und Weise Einfluß, die die Nachfrage nach Technologien und Diensten sowie die Entwicklung des Wassermarktes deutlich beeinflussen. Die gemeinschaftliche FTE-Tätigkeit muß die Unternehmen und andere Akteure dabei unterstützen, auf Initiativen in anderen Politikbereichen zu reagieren. Sie muß dabei helfen, regionale Unterschiede bei den Wasserbewirtschaftungssystemen in technischer und verwaltungstechnischer Hinsicht abzubauen und aktuelle Probleme der Wasserverschmutzung und der zu starken Nutzung zu lösen. Außerdem sollten die Arbeiten zur Ausarbeitung von Notfallplänen für Dürreperioden, unfallbedingte Verseuchung und Flutkatastrophen beitragen.

Der Markt der Wasserwirtschaft dürfte sich in den nächsten 15 Jahren weltweit auf ungefähr 125 Milliarden ECU verdreifachen; will man vollständig daran teilhaben, müssen einerseits die Technologien angepaßt, andererseits die Zusammenarbeit organisiert werden. In Europa gibt es mehrere internationale Wasserversorgungsunternehmen und hochwertige Wasserbewirtschaftungssysteme, was von verschiedenen nationalen und europäischen an der Wasserforschung beteiligten Stellen unterstrichen wird. Es gilt, dieses europäische Know-how unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen und Erfordernisse auf internationaler Ebene zu stärken und auszubauen und neue europäische Konzepte für eine wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu entwickeln.

Zu den wichtigsten Forschungsbereichen zählen die Ökotoxikologie sowie Physik und Chemie der Umweltverschmutzung, die Überwachung und Bewertung der Wasserressourcen, die Vermeidung diffundierender Verschmutzung im Boden, in Sedimenten und Aquiferen, die Dekontaminierung und Dezentralisierung einiger Aufbereitungsanlagen, die Förderung der ‚rationalen Verwendung‘ von Wasser in der Landwirtschaft und der Industrie durch Recycling und andere Mittel; Anpassung der Aufbereitung an die Bedürfnisse kleiner Gemeinden; die Instrumente für die Prognose und den Umgang mit Angebot und Nachfrage und für das Notfallmanagement, neue Versorgungsquellen.

Biowissenschaften: Impfstoffe und Viruserkrankungen

Der Nutzen der Impfstoff-Forschung ist einzigartig weil zweidimensional: aktiv und passiv — aktiv durch die Förderung von Partnerschaften, von industriellem Fortschritt, Beschäftigung, der Entwicklung neuer Verbindungen, die als therapeutische Wirkstoffe gegen zahlreiche Krankheiten (z. B. Krebs, Herpes) dienen und so zum Wohl der Gesellschaft beitragen; passiv durch die Vermeidung von Krankheit (weltweit wird jährlich der Tod von drei Millionen Kindern verhindert), Leiden, Langzeitfolgen, Arbeitsausfall, Gesundheitskosten und letztendlich die Verhinderung eines frühzeitigen Todes.

Regierungen, Industrie und Hochschulen haben gemeinsam die Bedürfnisse und Schwerpunkte der FTE im Bereich der Impfstoffe und Viruserkrankungen festgelegt. Aufgrund ihrer potentiellen technologischen Anwendungen und ihrer Auswirkungen auf das Gesundheitswesen wurden einige wichtige Schwerpunkte festgelegt. Kurzfristig handelt es sich um folgende Bereiche: Entwicklung neuer/verbesserter Impfstoffe gegen Krankheiten mit großer sozioökonomischer Bedeutung, Immunität der Schleimhäute, Tiermodelle für die Impfstoffentwicklung, Impfstoffe gegen Krebs und andere chronische Erkrankungen, Applikationssysteme und Impfstoffproduktion in Kulturpflanzen. Die mittel- und langfristigen Schwerpunkte betreffen die Schaffung eines europäischen Zentrums für die Durchführung der Phasen I und II der Versuche am Menschen, ein europäisches Überwachungssystem und die Unterstützung von gemeinsamen Vorhaben und/oder Kooperationstätigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten.

Diese Themen sind zwar in den spezifischen Programmen, die mit der Impfstoff-Forschung zu tun haben, eingeschlossen; die Koordinierung und Bündelung der spezifischen Forschungsbereiche und damit die Abstimmung einiger Maßnahmen der spezifischen Programme auf die gemeinsamen Ziele müssen jedoch weiter vorangetrieben werden. Es wird auf einen ganzheitlichen Ansatz der Impfstoff-Forschung hingearbeitet, der den Bürgern ein einheitliches und kohärentes Vorgehen in den entscheidenden Bereichen der industriellen Entwicklung, Volksgesundheit und des Gemeinwohls vermittelt.

Zug der Zukunft

Der Anteil des Eisenbahnverkehrs am gesamten Verkehrsmarkt hat in den letzten Jahren abgenommen. Grund dafür waren zu hohe Kosten sowie unflexible Betriebskonzepte, die nicht ausreichend auf den Markt abgestimmt waren. Die Eisenbahnen machen derzeit jedoch aufgrund der Liberalisierung des Marktes und dem im Hinblick auf das transeuropäische Netz erforderlichen Bedarf an Harmonisierung und Interoperabilität (einschließlich besserer Verbindungen zwischen zentralen Gebieten und Randregionen und mit den Netzen Mittel- und Osteuropas) einen Umwälzungsprozeß durch.

Langfristig sollen die Eisenbahnnetze zu einem kostengünstigen Bestandteil des umfassenden transeuropäischen Verkehrsnetzes und der integrierten Stadtbahnnetze ausgebaut werden und Dienstleistun-

gen für den Personen- und Güterverkehr bereitstellen. Die Fähigkeit der Eisenbahnen, eine große Zahl von Personen und große Mengen an Gütern sicher, umweltfreundlich und energieeffizient zu befördern, bietet zahlreiche Vorteile. Probleme wie Verkehrsüberlastung, Sicherheit und Umweltverschmutzung bei anderen Verkehrsträgern können dadurch deutlich verringert werden.

Die Eisenbahnforschung in der EU ist derzeit mittelmäßig sehr eingeschränkt und zudem zersplittert. Die Erfordernisse der Eisenbahnbenutzer und der Zulieferindustrie müssen stärker berücksichtigt werden. Bei der Zulieferindustrie müssen deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und dadurch Arbeitsplätze in der Union zu sichern. Um die bestehende Zersplitterung zu beseitigen, die Synergie zu verbessern und um die Bahnindustrie, einschließlich KMU, in die Lage zu versetzen, flexibler auf den Bedarf zu reagieren, ist eine ‚kritische Masse‘ erforderlich. Dies erfordert eine neue Ausrichtung der Eisenbahnverkehrsforschung auf Bereiche wie den modularen Hochgeschwindigkeitszug, das Stadtbahnnetz der Zukunft, Verkehrsmanagement, Multimedia-Auskunftsdienste und integrierte Logistiksysteme, Bahn-Cargozüge und das Konzept der ‚virtuellen Fabrik‘ für Fertigung und Montage von Schienenfahrzeugen.

Maritime Systeme der Zukunft

Die maritimen Industrien — Schiffbau, Schiffsverkehr und Meeresressourcen — sind internationale Schlüsselbereiche für Wirtschaft, Handel und Umwelt. Die Schiffbauindustrie muß zunehmend effizientere, umweltfreundliche, energiesparende und sichere Schiffe bauen, um sich im internationalen Wettbewerb vor allem gegen Korea, Japan und in naher Zukunft auch China sowie die osteuropäischen Länder zu behaupten. Die Meeresumwelt ist eine wichtige potentielle Quelle für große Mengen an Energie und Rohstoffen und spielt für Umweltschutz und Energieversorgung eine wichtige Rolle.

Die maritimen Industrien stehen Mittelpunkt eines der elf Vorhaben der Informationsgesellschaft, die von der G 7 im Februar 1995 genehmigt wurden (MARIS). Sie sollten zum Vorreiter für gesellschaftliche und industrielle Wandlungsprozesse werden, die mit der Einführung von Informationstechnologien und neuen Kommunikationssystemen einhergehen.

Die technologische und logistische Forschung ist ein Schlüssel zur Zukunft dieser Branchen. Die Entwicklung neuer Technologien führt zur Modernisierung von Schiffbau und Seeverkehr sowie zur optimalen Nutzung der Meeresressourcen und damit zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, der Sicherheit und des Umweltschutzes bei gleichzeitiger Sicherung der Beschäftigung. Durch die Maßnahmen in diesem Bereich sollen Doppelarbeiten vermieden, die Koordinierung verbessert und Synergien zwischen den Programmen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geschaffen sowie die optimale Nutzung der Forschungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den maritimen Industrien sichergestellt werden.“

- iii) Unter der Überschrift **ERSTER AKTIONSBEREICH 1. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN: A. Allgemeinrelevante Telematikanwendungen** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Telematikanwendungen für Management und Sicherheit im Straßenverkehr; für die allgemeine Leistungsfähigkeit, Sicherheit und die Betriebskosten von Flugzeugen; für den intermodalen ‚Tür-zu-Tür‘-Verkehr; für die Logistik des Seeverkehrs, Seeverkehrs- und Frachtmanagementsysteme sowie für die MARIS-Forschung; das Verkehrsmanagement im Eisenbahnbereich, Entwicklung hochwertiger neuer Multimedia-, Aus- und Weiterbildungswerkzeuge und -dienste unter stärkerer Einbeziehung der Akteure im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, von Büchereien, Museen und Verlegern; Entwicklung von Telematiksystemen für die Kontrolle der Wasserverschmutzung und der Wasservorräte.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Entwicklung einer aktiven Überwachung von Umwelt und Fahrzeugen, aktiver Sicherheits- und Informationssysteme für neue Fahrzeugkonzepte; Entwicklung und Demonstration von Telematikanwendungen mit dem Schwerpunkt höhere Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Flugzeuge; Werkzeuge für intermodale Terminals und für den Netzbetrieb, Informations- und Zahlungssysteme; großangelegte Versuche mit innovativen Lerndiensten; Forschung und Demonstration über telematikgestützte Dienste für die Lehrerausbildung, Entwicklung und Validierung von Multimedia-Lernmitteln und -Diensten.“

- iv) Unter der Überschrift **1. C. Informationstechnologie** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: robuste elektronische Sensoren, Prozessoren und Kapselung im Hinblick auf ein optimales Fahrzeug- und

Emissionsmanagement und integrierte offene Systemarchitekturen; Werkzeuge für Informationsaustausch und Parallel-Engineering beim Zuliefernetz der Luft- und Raumfahrtindustrie, innovative generische Werkzeuge und Plattformen für die allgemeine und berufliche Bildung; Technologien, die Entwurf, Herstellung und Qualitätskontrolle von Multimedia-Mitteln für Fachleute erleichtern; MARIS-Forschungstätigkeiten wie MARVEL; verteilte Industrielogistik für die Eisenbahnzulieferindustrie.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Entwurf und Entwicklung von elektronischen Fahrzeugsteuerungen; Demonstration von Verfahren und IT-Werkzeugen zur Unterstützung des verteilten Parallel-Engineering sowie für eine höhere Leistungsfähigkeit der Flugzeuge; Ausbau der Multimedia-Support-Zentren für die Bewertung von multimedialen Lernprogrammen, der Interoperabilität von Lernsystemen und Plattformen.“

- v) Unter der Überschrift **2. INDUSTRIELLE TECHNOLOGIEN A. Entwurfs- und Konstruktionstechnologien sowie Systeme für eine menschlichere Organisation der Fertigung** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Verbesserungen der betrieblichen Leistungsfähigkeit öffentlicher Wasserversorgungsunternehmen, Gewässerschutz bei industriellen Prozessen und Anpassung der Wasserwirtschaftstechnologien an die Bedürfnisse kleiner Betreiber.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschung und Demonstration im Bereich sauberer Technologien für die Wasseraufbereitung und -wiederverwendung sowie den Gewässerschutz und die Verhütung der Ausbreitung von Verschmutzungen; Forschungsarbeiten über die verstärkte Anwendung von Entsalzungstechnologien.“

- vi) Unter der Überschrift **2. C. Technologien auf dem Gebiet der Verkehrsmittel** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Entwurfsverfahren zur Reduzierung der Entwicklungskosten für Flugzeuge; Werkstoffe, die zur größeren Leistungsfähigkeit oder geringeren Umweltbelastung beitragen; Technologieentwicklung und -demonstration zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Reduzierung des Lärms und der Emission von Flugzeugen; optimierte Verbrennungsmotoren für Hybridfahrzeuge und deren Integration in fortgeschrittene Antriebssysteme; an die Bedürfnisse alternativer Energiespeicherungs-/Konvertorensysteme angepaßte Leichtbaustrukturen; Entwurfs-, Bau- und Produktionstechnologien zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität im Schiffbau; Schiffssicherheit (bei der Auslegung wie auch beim Betrieb) sowie eine verbesserte Schnittstelle zwischen Lade- und Löschvorgängen; Demonstration der Integration fortgeschrittener modularer Eisenbahnfahrzeugtechnologien, Gleisbau- und Umschlagtechnologien.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Demonstration von Werkstoffen und Technologien für leistungsstärkere Flugzeuge (insbesondere Flug-, Triebwerke und Systeme) und geringere Umweltbelastung; Demonstration von verteilten Parallel-Engineering und von Verfahren zur Reduzierung der Entwicklungs- und Produktionskosten von Flugzeugen; integrierte Entwurfs- und Herstellungsverfahren für Energiespeicherungs-Konvertorensysteme sowie für saubere Verbrennungsmotoren; Entwicklung von Werkstoffen und Technologien für leichte, aerodynamisch günstige Fahrzeugstrukturen; technologische Entwicklung von spezifischen Ausrüstungen für den intermodalen Verkehr, intermodale Frachtgutcontainer und intermodale Integration.“

- vii) Unter der Überschrift **2. D. Forschungsarbeiten in den Bereichen Normung sowie Meß- und Prüfverfahren** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: die Forschungsarbeiten im Bereich der Wasserwirtschaft sollen die anderen Gemeinschaftspolitiken unterstützen.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Industrie und anderen Akteuren bei der Harmonisierung von Meß- und Prüfverfahren sowie der Entwicklung von Normen für die Wasserqualität.“

- viii) Unter der Überschrift **3. UMWELT A. Natürliche Umwelt, Umweltqualität und weltweite Veränderung** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Forschungsarbeiten über die Umweltbelastung durch Autoabgase; Forschungsarbeiten über die Umweltbelastung durch Flugzeugemissionen und Emissionen von Schiffen, SAFEMAR; Bewertung der Wasserressourcen und der Störungen des Ökosystems durch Wasserverschmutzung/Wasserwirtschaft.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Demonstration von Modellen zur Vorhersage der Auswirkungen von Flugzeugemissionen in die Atmosphäre; strategische Forschungsarbeiten zur quantitativen und qualitativen Bewertung der Wasserressourcen, Verfahren zur Analyse der Auswirkungen von Verwendung/Verschmutzung, Nutzungsgrenzen für bestehende und neue Wasserquellen, Modelle und Instrumente für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und das Krisenmanagement (Überschwemmungen, Dürre); Entwicklung und Anwendung von weltraumgestützten Fernerkundungsverfahren.“

- ix) Unter der Überschrift **3. B. Neue Technologien für den Umweltschutz** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Umwelttechnologien im Bereich der Wasserwirtschaft: Verhütung der Verschmutzung und Dekontamination.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschungsarbeiten über Verschmutzungsmechanismen und Charakterisierung in Böden, Sedimenten und Aquiferen und entsprechende Dekontaminierungsverfahren.“

- x) Unter der Überschrift **3. C. Meereswissenschaften und -technologien** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Nutzung des Meeresbodens, einschließlich der dortigen Bodenschätze, Küstenzonen- und Schelfmeermanagement, einschließlich Prognosen.“

- xi) Unter der Überschrift **3. D. Menschliche Dimension der Umweltveränderung** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Forschungsarbeiten zur Entwicklung einer integrierten Analyse der sozioökonomischen Wechselwirkungen und Entwicklungen, die das Gewässersystem betreffen.“

- xii) Unter der Überschrift **4. B IOWISSENSCHAFTEN UND -TECHNOLOGIEN A. Biotechnologien** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: krankheitsübergreifende Vakzinologie; Immunität der Schleimhäute und Verabreichungssysteme.“

- xiii) Unter der Überschrift **4. B. Forschung in den Bereichen Biomedizin und Gesundheitswesen** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Forschungsarbeiten über Impfstoffe gegen spezifische Infektionskrankheiten in Europa; Impfstoffe gegen Krebs; Normung, Netze, Sicherheits- und Wirksamkeitsaspekte von Tiermodellen in der Impfstoff-Forschung; neue In-vitro-Alternativen.“

- xiv) Unter der Überschrift **4. C. Landwirtschaft und Fischerei** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Produktion von Impfstoffen in Kulturpflanzen; wasserschonende landwirtschaftliche und agroindustrielle Produktionsverfahren; Optimierung und Nutzung von Fischerei und Landwirtschaft, MARIS-Projekte, einschließlich MARSOURCE.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschungs- und Demonstrationsarbeiten im Bereich rationelle Wasserverwendung in Landwirtschaft und agroindustrieller Produktion sowie über Agrartechniken, mit denen die Verschmutzung der Aquifere durch die Landwirtschaft verhütet werden kann.“

- xv) Unter der Überschrift 5. ENERGIE wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: FTE- und Demonstrationsarbeiten zu Batteriefahrzeugen; Brennstoffzelle/Reformer-Systeme in Fahrzeugen; Infrastruktur für Wiederaufladung/Befüllung; Simulation von Fahrzeugemissionen, vergleichende Bewertung und Europäische Datenbank der ‚besten Methoden‘ für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb; Demonstration der Forschung im Bereich der Energieeinsparung für leistungsstärkere Flugzeuge bzw. geringere Emissionen; Demonstrationstätigkeiten für Energiesparlösungen in den Bereichen Eisenbahn und intermodaler Verkehr; Anwendungen erneuerbarer Energien in der Wasserwirtschaft; Erweiterung der Konzepte und Werkzeuge für die Energiekonservierung im Wasserbereich; Off-shore-Kohlenwasserstoffe und erneuerbare Energiesysteme.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschung im Bereich Energieeinsparung im Hinblick auf eine größere Energieeffizienz und geringe Schadstoffemissionen von Fahrzeugen; Weiterentwicklung von Batterien, Super-Kondensatoren, Brennstoffzellen und Reformer-Systemen; saubere Brennstoffe und Simulation des Verbrennungsprozesses für IC- und Hybridfahrzeuge; Integration von Energiespeicherungs-/Konvertersystemen; Rahmen für die vergleichende Bewertung von Antriebstechnologien; einschließlich Analyse Lebenszyklus, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der sozioökonomischen Auswirkungen, Sicherheitsbewertung und Prüfung der Lebensdauer und Leistung von Energiespeicherungs-/Konvertersystemen; Demonstration neuer intermodaler Energiesparlösungen für bestehende Verkehrsanlagen; Integration von erneuerbaren Energien und Entsalzungstechnologien.“

- xvi) Unter der Überschrift 6. VERKEHR wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Umweltbelastung von Flugzeugen innerhalb des Luftverkehrssystems; Untersuchung des Potentials für intermodale Verkehrssysteme, die alternativ angetriebene Fahrzeuge umfassen, sowie Auswirkungen auf die Politik; großangelegte Demonstrationstätigkeiten zu technologischen und organisatorischen Lösungen im Hinblick auf eine höhere Effizienz, ein besseres Marketing und eine verbesserte Ausbildung im intermodalen Verkehr; Seeverkehr und Hafenlogistik; Leistungsfähigkeit von Schiffen, Sicherheit, Verkehrsmanagement und Umweltverträglichkeit; Langzeitstrategie für die Eisenbahn, die auf vorrangigen Bereichen und Entscheidungshilfen im Bereich Eisenbahnverkehrsmanagement und Interoperabilität basiert.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Integration von Demonstrationsarbeiten über Konzepte für die Leistungsfähigkeit, Sicherheit und Umweltbelastung von Flugzeugen innerhalb des Luftverkehrssystems; Integration und Demonstration von intelligenten intermodalen Güterumschlagstechnologien; modulare und flexible Technologien zur Zusammenfassung kleiner Ladungsmengen, Lösungen für die Feinerteilung im Stadtverkehr; Fahrgast- und Frachtinformationssysteme; Forschung und Demonstration im Hinblick auf optimale Verkehrssysteme und spezifischen Netzgegebenheiten, Strategien zur Marktakzeptanz, integrierte und transparente Preise und Gebühren; Forschungsarbeiten über die Bedingungen des intermodalen Marktes, einschließlich spezifischer Markterfordernisse, Zugangsbedingungen, Wettbewerb, Zuverlässigkeit und Dienstqualität.“

- xvii) Unter der Überschrift 7. SOZIOÖKONOMISCHE SCHWERPUNKTFORSCHUNG B. **Forschungsarbeiten über die allgemeine und berufliche Bildung** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts des prioritären Themas Multimedia-Lernsysteme wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Innovation und Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung im formellen und informellen Bereich; Untersuchung der kognitiven und pädagogischen Aspekte der Multimedia-Lernmittel für die allgemeine und berufliche Bildung; sozioökonomische Auswirkungen der Einführung von multimedialen Lernsystemen.“

- xviii) Unter der Überschrift **ZWEITER AKTIONSBEREICH A. 2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN STAATEN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DEN AUS DER EHEMALIGEN SOWJETUNION HERVORGEGANGENEN NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN** wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Kooperationsvorhaben im Bereich Erhaltung der Wasserressourcen sowie Wasserwirtschaft, -versorgung und -nutzung; Koordinierung von Projekten zum Thema Wasser unter Einbeziehung internationaler Organisationen; Forschung über Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten mit bedeutenden sozioökonomischen Auswirkungen in den mitteleuropäischen Ländern und den neuen unabhängigen Staaten; Forschung im Bereich Luft- und Raumfahrt in Zusammenarbeit mit den modernsten Instituten und Industrieunternehmen der neuen unabhängigen Staaten.“

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschung zur Integration des multimodalen Verkehrsnetzes der EU mit dem der europäischen Partner und Nachbarn.“

- xix) Unter der Überschrift **B. Zusammenarbeit mit außereuropäischen Industriestaaten**: wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„In den Bereichen der obengenannten prioritären Themen könnten ggfs. Kontakte und ein regelmäßiger Austausch aufgebaut werden.“

- xx) Unter der Überschrift **ZWEITER AKTIONSBEREICH C. Wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern**: wird nach dem vorhandenen Text folgender Wortlaut angefügt:

„Angesichts der prioritären Themen wird verstärkt auf die folgenden Bereiche eingegangen: Kooperationsvorhaben im Bereich Erhaltung der Wasserressourcen sowie Wasserwirtschaft, -versorgung und -nutzung; Koordinierung von Projekten zum Thema Wasser unter Einbeziehung internationaler Organisationen; Forschung über Impfstoffe gegen Infektionskrankheiten mit bedeutenden sozioökonomischen Auswirkungen in den Entwicklungsländern.

Folgende Tätigkeiten werden ausgebaut: Forschung und Demonstration in den Bereichen Entsalzung, integrierte Wasserwirtschaft, einschließlich Wasserspartechiken für die Bewässerung und andere Verwendungszwecke sowie für angemessene Verfahren zur Abwasseraufbereitung; Forschung und Demonstration zu Multimedia-Lernanwendungen, die auf die besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern zugeschnitten sind; Verbreiterung der Gemeinschaftsforschung in diesem Bereich; Verkehr.“

- xxi) Nach dem dritten Absatz der Einleitung zum **DRITTEN AKTIONSBEREICH** wird folgender Wortlaut angefügt:

„Insbesondere Maßnahmen zur Koordinierung der Verbreitung und zur Optimierung in den Forschungs- und technologischen Entwicklungsbereichen durchgeführt, die mit prioritären Themen zusammenhängen.“

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur zweiten Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom (in der Fassung des Beschlusses 96/.../Euratom) über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994—1998)

(96/C 115/02)

KOM(96) 12 endg. — 96/035(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Februar 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß 94/268/Euratom⁽¹⁾ hat der Rat ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994—1998) verabschiedet, das derzeit umgesetzt wird. Mit dem Beschluß 96/.../Euratom haben das Europäische Parlament und der Rat dieses Programm infolge des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union angepaßt. Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 96/.../Euratom legt den für notwendig erachteten Betrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft am Rahmenprogramm auf 1 336 Millionen ECU fest; gemäß diesem Artikel hat der Rat den obengenannten Betrag bis spätestens 30. Juni 1996 mit der Möglichkeit zu überprüfen, ihn auf 1 441 Millionen ECU aufzustoßen.

Der Durchführungsstand des Rahmenprogramms läßt eine starke Mobilisierung der europäischen Forschung zum Thema Sicherheit erkennen. Die für 1995 eingeplanten Mittel wurden gebunden.

Es ist wichtig, daß die Gemeinschaft auf internationaler Ebene weiterhin eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit übernimmt. Sie ist in besonderer Weise für die Weiterentwicklung der Sicherheit der kerntechnischen Anlagen auf dem gesamten europäischen Kontinent verantwortlich. Die Hersteller und Betreiber der Union müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen gemeinsam erarbeiten. Ihre Wettbewerbsfähigkeit

hängt von den auf diesem Gebiet angestellten Forschungs- und technologischen Entwicklungsarbeiten ab.

Aus dem gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses 94/268/Euratom erstellten Jahresbericht 1995⁽²⁾ geht hervor, daß die Forschungsprogramme der Gemeinschaft die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit fördern, um die übermäßige Streuung der Arbeiten aufzufangen, und zur Verbesserung des Schutzes des Menschen und seiner Umwelt beitragen.

Bei der Aufstockung der Mittel für das Rahmenprogramm muß die Entwicklung der finanziellen Vorausschau der Europäischen Union berücksichtigt werden.

In den Bereichen Strahlenschutz für Mensch und Umwelt, Erforschung innovativer Konzepte für einen sehr hohen Sicherheitsstandard der Reaktoren, Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung, Schadensbewältigung von Vorfällen der Vergangenheit ist ein Ausbau der Forschungstätigkeit erforderlich. Innerhalb der für diese Forschung festgelegten wissenschaftlichen und technischen Ziele müssen die Maßnahmen zur Sicherheit bei der Kernspaltung ausgebaut werden. Außerdem bietet sich ein Ausbau der technischen Zusammenarbeit vor allem mit den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) an.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung wurde von der Kommission gehört und hat seine Stellungnahme abgegeben —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Beschluß 94/268/Euratom in der Fassung des Beschlusses 96/.../Euratom des Rates vom 1996 wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 115 vom 6. 5. 1994.

⁽²⁾ KOM(95) 443 endg. vom 18. 9. 1995.

1. Artikel 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 des Vertrags beläuft sich der für notwendig erachtete Betrag für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an diesem Rahmenprogramm auf 1 441 Millionen ECU.“

2. Anhang I wird durch Anhang I dieses Beschlusses ersetzt.

3. Anhang III „Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen“ wird durch Anhang II dieses Beschlusses ergänzt.

ANHANG I

EURATOM-RAHMENPROGRAMM 1994-1998: BETRAG UND INDIKATIVE AUFTEILUNG

	(Millionen ECU, zu laufenden Preisen)
Sicherheit der Kernspaltung	546
Kontrollierte Kernfusion	895
Für notwendig erachteter Betrag	1 441 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Davon 319,5 Millionen ECU für den Verwaltungshaushalt der GFS, die wie folgt zugewiesen werden: Sicherheit bei der Kernspaltung 270,5 Millionen ECU und kontrollierte Kernfusion 49 Millionen ECU.

ANHANG II

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELSETZUNGEN

Anhang III „Wissenschaftliche und technologische Zielsetzungen“ des Beschlusses 94/268/Euratom vom 26. April 1994 wird beibehalten und durch den folgenden Text ergänzt, der an das Ende des Kapitels „Sicherheit der Kernspaltung“ anzufügen ist:

Den Bürgern auf dem gesamten europäischen Kontinent liegt die Sicherheit bei der Kernspaltung sehr am Herzen. Ihre Erwartungen verlangen die Aufstellung strengerer Sicherheitsnormen und ausgereiftere sicherheitstechnische Methoden. Die europäischen Betreiber und Hersteller sollten diese Forderungen berücksichtigen, zumal die weltweite Konkurrenz zunimmt. Das Sicherheitsproblem ist außerdem in den Beziehungen der Union zu den mittel- und osteuropäischen Ländern und den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) von entscheidender Bedeutung. Eine zusätzliche Unterstützung des Rahmenprogramms ist erforderlich, damit die Forschungsarbeiten rascher durchgeführt werden, die Zusammenarbeit in ganz Europa vertieft wird und die Ergebnisse schneller verwertet und verbreitet werden.

1. *Zusätzliche Unterstützung der folgenden Themen:*

- Nutzung innovativer Konzepte unter Berücksichtigung der Sicherheit der Reaktoren der neuen Generation über die laufenden Projekte hinaus. Dabei geht es sowohl um die Reaktoren als auch um den Brennstoff (neue Absorber, sehr fortgeschrittene Brennstoffe);
- die Reaktorsicherheit beschränkt sich nicht auf die eingehende Untersuchung von Unfallsituationen. Es geht dabei auch um die Unfallvorbeugung (Studien zu passiven Systemen und Betätigungsverrichtungen);
- Aspekte des Brennstoffkreislaufs und der Abfallentsorgung und -lagerung, was zum einen aufgrund der Verpflichtungen zur Nichtverbreitung (Plutonium) und zum anderen hinsichtlich des energetischen Wirkungsgrads des Brennstoffs (Abbrand) weiterhin ein Hauptthema ist.

2. *Stärkere Zusammenarbeit mit Drittländern*

Bei den laufenden Maßnahmen im Bereich der „Sicherheit der Kernspaltung“ wurde die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern berücksichtigt. Dabei ist jedoch nur die Unterstützung der Mitwirkenden aus der Union vorgesehen, obschon die Vertiefung der Zusammenarbeit auf jeden Fall im beiderseitigen Interesse liegt.

Mit der verstärkten Zusammenarbeit werden zwei Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Forscherteams im Bereich Kerntechnik, einschließlich der Nachwuchswissenschaftler, aus den osteuropäischen Ländern und aus der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) und Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte;
- Vertiefung der Forschungsthemen, die für die Sicherheit des Kernbrennstoffkreislaufs in diesen Ländern besonders wichtig sind.

Bei der Zusammenarbeit mit diesen Ländern geht es um die Aufarbeitung von Vorfällen der Vergangenheit und um die radiologischen Folgen von Unfällen. Sie trägt zur Einrichtung eines harmonisierten Notfallmeldesystems und zur Entwicklung von Technologien für die Sanierung kontaminierter Umwelt bei und zielt darauf ab, Methoden und Know-how der Union im Umgang mit Notfallsituationen anzupassen.

Das aktuelle Programm muß hinsichtlich des Bereichs Reaktorsicherheit um die Entwicklung und Validierung von Rechenmodellen für die Unfallanalyse und -verhütung (Auslegungsstörfälle und schwere Unfälle) erweitert werden. Ein weiterer Aspekt betrifft das Verhalten der Systeme und Komponenten, die auch eine Sicherheitsfunktion haben, insbesondere ihre Alterung. Zum Thema radioaktive Abfälle könnte eine Zusammenarbeit bei der Festlegung der Eigenschaften potentieller Standorte für Lager radioaktiver Abfälle aufgebaut werden. Die in der Europäischen Union entwickelten Rückbautechniken für kerntechnische Anlagen könnten bei den Reaktoren russischer Bauart eingesetzt bzw. erforderlichenfalls den speziellen Bedürfnissen angepaßt werden. Die Reaktoren, die derzeit im Rückbau begriffen sind, könnten zur Demonstration, Schulung und zum Technologietransfer in diesem Bereich genutzt werden. Für eine Koordinierung mit den Hilfsprogrammen der Union wird gesorgt.

Die Forschungsarbeiten im Bereich der Sicherheit verfolgen seit jeher quantifizierbare Ziele (Minimierung der Risiken für schwere Unfälle, Grenzwerte der Strahlendosis), die eine Messung des erzielten Fortschritts ermöglichen. Mit den neuen vorgeschlagenen Aktivitäten wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Risiken für einen schweren Unfall um den Faktor 10 zu verringern (neue Generation von Kernkraftwerken).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome für die unter die Liberalisierungs- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung zu der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome

(96/C 115/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 22 endg. — 96/0031(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 9. Februar 1996)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3 sowie Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Vertrages ist seit Ablauf der Übergangszeit jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt. Infolgedessen sind einige in diesem Bereich anwendbare Richtlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Inländerbehandlung überflüssig geworden, da dieser im Vertrag selbst mit unmittelbarer Wirkung verankert ist.
- (2) Es erscheint jedoch angebracht, gewisse Bestimmungen dieser Richtlinien zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit beizubehalten, vor allem wenn diese die Verwirklichung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen genauer definieren.
- (3) Im Hinblick auf die Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs wurden für bestimmte Tätigkeiten bis zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome Übergangsrichtlinien erlassen. Diese Richtlinien sehen als hinreichende Voraussetzung für den Zugang zu den betreffenden Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten, in denen diese Tätigkeit reglementiert ist, die tatsächliche Ausübung der entsprechenden Tätigkeit in dem Herkunftsland während eines angemessenen, nicht zu weit zurückliegenden Zeitraums vor.
- (4) Im Hinblick auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh zur Subsidiarität, zur Vereinfachung der Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere zur Überprüfung der relativ lange bestehenden Richtlinien im Bereich der beruflichen Qualifikation durch die Kommission ist es angezeigt, die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinie zu ersetzen. Folglich sind die betreffenden Richtlinien aufzuheben.
- (5) Es müssen geeignete Verfahren eingeführt werden, um die Kategorien der Berufserfahrung und die Verzeichnisse der Berufstätigkeiten, auf die sie Bezug nehmen, dem neuesten Stand anzupassen.
- (6) Die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen⁽¹⁾, und die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission⁽³⁾, gelten nicht für bestimmte Berufstätigkeiten, die unter die in diesem Bereich anwendbaren Richtlinien fallen. Deshalb ist ein Verfahren zur Anerkennung der Diplome vorzusehen, das auf die von den Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG nicht erfaßten Berufstätigkeiten Anwendung findet.
- (7) Die allgemeine Regelung sollte durch eine Bestimmung ergänzt werden, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die von den Banken der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit sowie die Nachweise über eine Versicherung für die finanziellen Folgen der beruflichen Haftpflicht anzuerkennen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 21.

- (8) Die Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG sind zu ändern, um die Freizügigkeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger zu erleichtern, deren Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, aufgeführt ist.
- (9) Es sind regelmäßige Berichte vorzusehen, um die Funktionsweise der Richtlinie zu überwachen.
- (10) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrags —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I.

Geltungsbereich

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bezüglich der Niederlassung der in Abschnitt 1 der Allgemeinen Programme⁽²⁾ genannten natürlichen Personen und Gesellschaften — nachstehend Begünstigte genannt — in ihrem Hoheitsgebiet sowie bezüglich der Dienstleistungen dieser Personen und Gesellschaften im Bereich der in Anhang A bezeichneten Tätigkeiten.

(2) Diese Richtlinie gilt für die in Anhang A aufgeführten Tätigkeiten, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten als Selbständige oder abhängige Beschäftigte in einem Aufnahmestaat auszuüben beabsichtigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten, in denen für die Aufnahme oder Ausübung einer in Anhang A genannten Tätigkeit bestimmte Bedingungen in bezug auf die Qualifikation erfüllt sein müssen, sorgen dafür, daß einem Begünstigten noch vor der Niederlassung oder der Aufnahme einer vorübergehenden Tätigkeit auf Anfrage mitgeteilt wird, welcher Regelung die Tätigkeit unterliegt, die er auszuüben beabsichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62 und S. 36/62.

TITEL II

Zusätzliche Maßnahmen zur Anerkennung der Diplome

Artikel 3

(1) Unbeschadet des Artikels 4 kann ein Mitgliedstaat einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats den Zugang zu einer der in Anhang A erster Teil genannten Tätigkeit oder deren Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, ohne die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise bescheinigt werden, die der Betroffene zur Ausübung derselben Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, mit den im nationalen Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu vergleichen. Führt diese vergleichende Prüfung zu der Feststellung, daß die durch das von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Diplom bescheinigten Kenntnisse und Fähigkeiten den nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften verlangten entsprechen, so kann der Mitgliedstaat dem Inhaber das Recht zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit nicht verweigern. Ergibt der Vergleich hingegen, daß diese Kenntnisse und Fähigkeiten einander nur teilweise entsprechen, hat der Mitgliedstaat dem Antragsteller die Möglichkeit zu bieten, nachzuweisen, daß er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Anerkennungsantrags im Sinne von Absatz 1 muß so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung der Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

TITEL III

Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise anhand der in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Berufserfahrung

Artikel 4

Wird in einem Mitgliedstaat die Aufnahme oder die Ausübung einer der in Anhang A genannten Tätigkeiten von dem Besitz allgemeiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten und Fertigkeiten abhängig gemacht, so erkennt dieser Staat als ausreichenden Nachweis für diese Kenntnisse und Fertigkeiten die tatsächliche Ausübung der betreffenden Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat an. Sofern die Tätigkeit in Anhang A aufgeführt ist, hat die Anerkennung unter den folgenden Bedingungen zu erfolgen:

1. für die in Liste I aufgeführten Tätigkeiten:
 - a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
 - b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für die betreffende berufliche Tätigkeit eine mindestens dreijäh-

- rige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in der betreffenden beruflichen Tätigkeit eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit in einer leitenden Stellung einschließlich einer mindestens dreijährigen Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, wenn der Begünstigte für die betreffende Tätigkeit eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;

2. für die in Liste II aufgeführten Tätigkeiten:
- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- oder
- b) — bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- oder
- bei ununterbrochener vierjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- oder
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- oder
- d) — bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

- bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist.

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;

3. für die in Liste III aufgeführten Tätigkeiten:
- a) bei ununterbrochener sechsjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist.
- In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein;
4. für die in Liste IV aufgeführten Tätigkeiten:
- a) bei ununterbrochener fünfjähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine dreijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- d) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;

- e) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine mindestens zweijährige vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
5. für die in Liste V aufgeführten Tätigkeiten:
- a) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist, es sei denn, der Aufnahmestaat billigt seinen Staatsangehörigen eine längere Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu;
- b) bei dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, sofern die betreffende Tätigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 nicht vor mehr als zwei Jahren beendet worden ist;

6. für die in Liste VI aufgeführten Tätigkeiten:

- a) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen;
- b) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;
- c) bei ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung in einem Unternehmen, wenn der Begünstigte in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Arbeitnehmer nachweist;
- d) bei ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit als Arbeitnehmer, wenn der Begünstigte für den betreffenden Beruf eine vorherige Ausbildung nachweist, die durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einem zuständigen Berufsverband als vollwertig anerkannt ist;

In den unter den Buchstaben a) und c) genannten Fällen darf die betreffende Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 6 an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

Artikel 5

Eine Tätigkeit in leitender Stellung in einem Unternehmen im Sinne des Artikels 4 übt aus, wer in einem Industriebetrieb oder Handelsunternehmen des entsprechenden Berufszweigs tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht;
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

Artikel 6

Der Nachweis, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erfüllt sind, wird durch eine Bescheinigung erbracht, die von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats erteilt wird und vom Bewerber seinem Antrag auf Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit oder Tätigkeiten im Aufnahmestaat als Unterlage beizufügen ist.

TITEL IV

Anerkennung sonstiger in einem anderen Mitgliedstaat erworbener Nachweise

Artikel 7

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Aufnahme einer in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeit von den eigenen Staatsangehörigen einen Zuverlässigkeitsnachweis und den Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einen dieser beiden Nachweise, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafreigisterauszugs oder, in Ermangelung dessen, die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus der sich ergibt, daß diese Anforderungen erfüllt sind.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeit bestimmte Bedingungen in bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind und daß gegen sie früher keine berufs- oder standesrechtlichen Maßnahmen (z.B. Entziehung von Berechtigungen, Ausschluß vom Beruf oder Löschung) ergangen sind, deren Nachweis aus der in Absatz 1 genannten Urkunde nicht hervorgeht, so erkennt dieser Staat bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis eine Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats an, aus der hervorgeht, daß diese Bedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung gibt über die genauen Tatsachen Auskunft, die im Aufnahmemitgliedstaat für die Zulassung erheblich sind.

(3) Wird die Urkunde nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Absatz 2 im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung — oder in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung — ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem Notar des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats, die eine Bescheinigung über diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung ausstellen, abgegeben hat. Die Erklärung, daß kein Konkurs erfolgt ist, kann auch vor einem zuständigen Berufsverband des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben werden.

(4) Ist im Aufnahmemitgliedstaat ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erbringen, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.

(5) Verlangt ein Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten von den eigenen Staatsangehörigen den Nachweis, daß sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Versicherungsunternehmen der anderen Mitgliedstaaten als gleichwertig mit den im eigenen Gebiet ausgestellten Bescheinigungen an. Aus dieser Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Versicherung in bezug auf die Modalitäten und den Deckungsumfang dieser Garantie den im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften genügt.

(6) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 genannten Nachweise und Bestätigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

TITEL V

Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Diplome

Artikel 8

(1) Die Richtlinie 89/48/EWG ist wie folgt geändert:

a) Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes gelangen die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung, wenn eine Krankenschwester/ein Krankenpfleger, deren/dessen Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates (*) aufgeführt ist, in einem anderen Mitgliedstaat die allgemeine Krankenpflege im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/452/EWG ausüben möchte.“

(*) ABL. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.“

b) Dem Artikel 6 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird in einem Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit verlangt, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.“

(6) Verlangt die zuständige Stelle eines AufnahmeStaats von den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats für die Aufnahme oder die Ausübung eines reglementierten Berufs den Nachweis, daß sie durch eine Versicherung für die finanziellen Folgen ihrer beruflichen Haftpflicht gedeckt sind, so erkennt dieser Staat die von den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an. In der betreffenden Bescheinigung ist anzugeben, daß die Versicherung hinsichtlich der Einzelheiten und des Umfangs der Garantie den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften genügt hat. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

(2) Die Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 2 wird folgender Absatz nach Absatz 2 eingefügt:

„Unbeschadet des vorhergehenden Absatzes gelangen die Bestimmungen dieser Richtlinie zur Anwendung, wenn eine Krankenschwester/ein Krankenpfleger, deren/dessen Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis nicht in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG des Rates (*) aufgeführt ist, in einem anderen Mitgliedstaat die allgemeine Krankenpflege im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 77/452/EWG ausüben möchte.“

(*) ABL. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1.“

b) Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wird in einem Mitgliedstaat für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit verlangt, so erkennt dieser Staat entsprechende Bescheinigungen von Banken des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an.“

(6) Verlangt die zuständige Stelle eines AufnahmeStaats von den Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats für die Aufnahme oder die Ausübung eines reglementierten Berufs den Nachweis, daß sie durch eine Versicherung für die finanziellen Folgen ihrer beruflichen Haftpflicht gedeckt sind, so erkennt dieser Staat die von den Versicherungsträgern der anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen als gleichwertig mit den in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen an. In der betreffenden Bescheinigung ist anzugeben, daß die Versicherung hinsichtlich

der Einzelheiten und des Umfangs der Garantie den im Aufnahmestaat geltenden Rechtsvorschriften genügt hat. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

TITEL VI

Verfahrensbestimmungen

Artikel 9

Die Bestimmungen in Artikel 4 und die in Anhang A aufgeführten Listen können nach dem Verfahren des Artikels 10 geändert werden.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 92/51/EWG eingerichteten Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um 2 Monate.

Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen innerhalb der in Artikel 14 vorgesehenen Frist die Behörden und Stellen, die für die Erteilung der in Artikel 6 und Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 genannten Bescheinigungen zuständig sind und setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 89/48/EWG eingesetzte Koordinierungsgruppe hat auch die Aufgabe,

- die Durchführung der vorliegenden Richtlinie zu erleichtern,
- alle zweckdienlichen Informationen für die Anwendung in den Mitgliedstaaten zu erfassen.

TITEL VII

Schlußbestimmungen

Artikel 12

- (1) Die in Anhang B aufgeführten Richtlinien werden aufgehoben.
- (2) Verweisungen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 13

Ab dem 1. Januar 1999 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Regelung.

Neben allgemeinen Bemerkungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung der Richtlinie ergeben.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG A

ERSTER TEIL

MIT DEN KATEGORIEN DER BERUFSERFABUNG VERBUNDENE TÄTIGKEITEN

Liste I

(in der Richtlinie 64/427/EWG, in der Fassung der Richtlinie 69/77/EWG, sowie in den Richtlinien 68/366/EWG, 75/368/EWG und 75/369/EWG enthaltene Klassen)

1

Richtlinie 64/427/EWG (die entsprechende Liberalisierungsrichtlinie ist die Richtlinie 64/429/EWG)

NICE-Nomenklatur

(entspricht den Klassen 23-40 ISIC)

Klasse 23	<i>Textilgewerbe</i>
232	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
233	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
234	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
235	Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
236	Sonstige Textilfaserindustrie (Jute, Hartfasern usw.), Seilerei
237	Wirkerei und Stickerei
238	Textilveredelung
239	Sonstiges Textilgewerbe
Klasse 24	<i>Herstellung von Schuhen, Bekleidung und Bettwaren</i>
241	Serienfertigung von Schuhen (außer Gummi- und Holzschuhen)
242	Maßschuhmacherei und Schuhreparatur
243	Herstellung von Bekleidung (außer Pelzwaren)
244	Herstellung von Matratzen und Bettwaren
245	Pelz- und Pelzwarenherstellung
Klasse 25	<i>Be- und Verarbeitung von Holz und Kork (ohne Holzmöbelherstellung)</i>
251	Sägerei und Holzbearbeitung
252	Herstellung von Halbwaren aus Holz
253	Tischlerei, Herstellung von Bauelementen und Parkett (Serienfertigung)
254	Herstellung von Verpackungsmaterial aus Holz
255	Herstellung von sonstigen Holzwaren (außer Möbeln)
259	Herstellung von Stroh-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
Klasse 26	260 Herstellung von Holzmöbeln
Klasse 27	<i>Herstellung von Papier und Papierwaren</i>
271	Herstellung von Holzschild und Zellstoff, Papier und Pappe
272	Papier- und Pappeverarbeitung, Herstellung von Artikeln aus Holzschild
Klasse 28	280 Druckerei, Verlags- und verwandte Gewerbe
Klasse 29	<i>Ledergewerbe</i>
291	Herstellung von Leder (Gerberei und Zurichterei)
292	Herstellung von Lederwaren
aus Klasse 30	<i>Herstellung von Gummi, Kunststoffen, Chemiefasern und stärkehaltigen Erzeugnissen</i>
301	Gummi- und Asbestverarbeitung
302	Kunststoffverarbeitung
303	Chemiefasererzeugung

aus Klasse 31		<i>Chemische Industrie</i>
	311	Herstellung chemischer Grundstoffe und Herstellung dieser Erzeugnisse mit anschließender Weiterverarbeitung
	312	Spezialisierte Herstellung chemischer Erzeugnisse, vorwiegend für gewerbliche und landwirtschaftliche Verwendung (hinzuzufügen: die Herstellung von Industriefetten und -ölen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die in Gruppe 312 ISIC aufgeführt sind)
	313	Spezialisierte Herstellung chemischer Erzeugnisse, vorwiegend für privaten Verbrauch und für Verwaltungen (zu streichen: die Herstellung von medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnissen (aus Gruppe 319 ISIC))
Klasse 32	320	Mineralölverarbeitung
Klasse 33		<i>Verarbeitung nichtmetallischer Mineralien</i>
	331	Ziegeleien
	332	Herstellung von Glas und Glaswaren
	333	Herstellung von Steinzeug, Feinkeramik und feuerfesten Erzeugnissen
	334	Herstellung von Zement, Verarbeitung von Kalkstein und Gipsstein
	335	Herstellung von Baustoffen aus Beton, Zement und Gips
	339	Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie Herstellung sonstiger nichtmetallischer Mineralerzeugnisse
Klasse 34		<i>Eisen- sowie Metallerzeugung und -bearbeitung</i>
	341	Eisen- und Stahl erzeugende Industrie (gemäß dem EGKS-Vertrag, einschließlich Hüttenkokereien)
	342	Stahlröhrenerzeugung
	343	Ziehereien und Kaltwalzwerke
	344	Erzeugung und erste Verarbeitung von Metallen
	345	Gießereien
Klasse 35		<i>Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinen und Fahrzeuge)</i>
	351	Schmiede-, Preß- und Hammerwerke
	352	Stahlverformung und Oberflächenveredelung
	353	Metallkonstruktion
	354	Kessel- und Behälterbau
	355	EBM-Waren-Herstellung
	359	Verschiedene Mechanikerbetriebe
Klasse 36		<i>Maschinenbau</i>
	361	Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen und Ackerschleppern
	362	Herstellung von Büromaschinen
	363	Herstellung von Metallbearbeitungsmaschinen, Vorrichtungen für Maschinen und Maschinenwerkzeugen
	364	Herstellung von Textilmaschinen und Zubehör sowie Nähmaschinen
	365	Herstellung von Maschinen und Apparaten für die Nahrungs- und Gemüßmittelindustrie, die chemische und verwandte Industrien
	366	Herstellung von Hütten- und Walzwerkseinrichtungen, Bergwerkmaschinen, Gießereimaschinen, Baumaschinen, Hebezeugen und Fördermitteln
	367	Herstellung von Zahnrädern, Getrieben, Wälzlagern und sonstigen Antriebs-elementen
	368	Herstellung von Maschinen für weitere bestimmte Industriezweige
	369	Herstellung von sonstigen Maschinenbauerzeugnissen
Klasse 37		<i>Elektrotechnische Industrie</i>
	371	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten
	372	Herstellung von Elektromotoren, -generatoren und -transformatoren sowie von Schalt- und Installationsgeräten
	373	Herstellung von gewerblichen Elektrogeräten, -einrichtungen und -ausrüstungen
	374	Bau von Fernmeldegeräten, Herstellung von Zählern, Meß- und Regelgeräten und elektro-medizinischen und ähnlichen Geräten
	375	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehempfängern, elektro-akustischen Geräten und Einrichtungen sowie von elektronischen Geräten und Anlagen

	376	Herstellung von Elektro-Haushaltgeräten
	377	Herstellung von Lampen und Beleuchtungsartikeln
	378	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
	379	Reparatur, Montage und technische Installation von elektrotechnischen Erzeugnissen
ex Klasse 38		<i>Fahrzeugbau</i>
	383	Bau von Kraftwagen und deren Einzelteilen
	384	Kraftfahrzeug- und Fahrradreparaturwerkstätten
	385	Herstellung von Kraft- und Fahrrädern und deren Einzelteilen
	389	Sonstiger Fahrzeugbau
Klasse 39		<i>Sonstige verarbeitende Gewerbe</i>
	391	Herstellung von feinmechanischen Erzeugnissen
	392	Herstellung von medizinmechanischen und orthopädiemechanischen Erzeugnissen (außer orthopädischem Schuhwerk)
	393	Herstellung optischer und fotografischer Geräte
	394	Herstellung und Reparatur von Uhren
	395	Herstellung von Schmuck- und Goldschmiedewaren, Bearbeitung von Edelsteinen
	396	Herstellung und Reparatur von Musikinstrumenten
	397	Herstellung von Spiel- und Sportwaren
	399	Sonstige Zweige des be- und verarbeitenden Gewerbes
Klasse 40		<i>Baugewerbe</i>
	400	Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe
	401	Rohbaugewerbe
	402	Tiefbau
	403	Bauinstallation
	404	Ausbaugewerbe
2		
Richtlinie 68/366/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 68/365/EWG)		
NICE-Nomenklatur		
Klasse 20 A	200	Herstellung von Ölen und Fetten tierischer oder pflanzlicher Herkunft
Klasse 20 B		<i>Nahrungsmittelgewerbe</i>
	201	Schlachterei und Herstellung von Fleischwaren und -konserven
	202	Molkerei und Milchverarbeitung
	203	Obst- und Gemüseverarbeitung
	204	Konservierung von Fischen und anderen Meeresprodukten
	205	Mühlengewerbe
	206	Bäckerei, Konditorei und Herstellung von Dauerbackwaren
	207	Zuckerindustrie
	208	Herstellung von Kakao- und Schokoladenerzeugnissen und von Zuckerwaren
	209	Sonstiges Nahrungsmittelgewerbe
Klasse 21		<i>Getränkeherstellung</i>
	211	Herstellung von Äthylalkohol aus Vergärung, von Hefe und Spirituosen
	212	Herstellung von Wein und ähnlichen ungemälzten alkoholischen Getränken
	213	Brauerei und Mälzerei
	214	Abfüllung von Mineralbrunnen und Herstellung von alkoholfreien Getränken
ex 30		<i>Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Chemiefaserindustrie, Stärkeindustrie</i>
	304	Stärkeindustrie

3

Richtlinie 75/368/EWG: in Artikel 5 Absatz 1 genannte Tätigkeiten

ISIC-Nomenklatur

aus 04		<i>Fischerei</i>
	043	Binnenfischerei
aus 38		<i>Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen</i>
	381	Schiffbau und Schiffsreparatur
	382	Herstellung von Eisenbahnfahrzeugen und Fahrzeugteilen
	386	Luftfahrzeugbau (einschließlich der Herstellung von Material für den Raumflug)
aus 71		<i>Hilfstätigkeiten des Verkehrs und andere Tätigkeiten als Verkehrstätigkeiten aus folgenden Gruppen:</i>
	aus 711	Betrieb von Schlaf- und Speisewagen; Instandhaltung von Eisenbahnmaterial in den Reparaturwerkstätten; Reinigung der Eisenbahnwagen
	aus 712	Unterhaltung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Stadt-, Vorstadt- und Überlandverkehr
	aus 713	Unterhaltung von anderen Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zur Personenbeförderung im Straßenverkehr (wie Kraftwagen, Autobusse, Kraftdroschken)
	aus 714	Betrieb und Unterhaltung von Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs (wie gebührenpflichtige Straßen, Tunnel und Brücken für den Straßenverkehr, Omnibusbahnhöfe, Parkplätze, Omnibus- und Straßenbahndepots)
	aus 716	Hilfstätigkeiten in der Binnenschifffahrt (wie Betrieb und Unterhaltung von Wasserstraßen, Häfen und anderen Binnenschifffahrtsanlagen; Schleppdienst und Lotsendienst in den Häfen, Bojenlegung, Laden und Löschen von Schiffen und ähnliche Tätigkeiten wie Schiffsrettungsdienst, Treidelei und Betrieb von Bootshäusern)
73		<i>Nachrichtenwesen: Post- und Fernmeldewesen</i>
aus 85		<i>Persönliche Dienste</i>
	854	Wäscherei, chemische Reinigung, Färberei
	aus 856	Photoateliers: Portraitphotographie und Photographie für gewerbliche Zwecke, außer Bildberichterstattung
	aus 859	Sonstige persönliche Dienste (ausschließlich Unterhaltung und Reinigung von Gebäuden oder Räumen)

4

Richtlinie 75/369/EWG

(Artikel 6: wenn die betreffende Tätigkeit als gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit gilt)

ISIC-Nomenklatur

Ambulante Ausübung folgender Tätigkeiten:

- a) — Ankauf und Verkauf von Waren durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 - auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter andere Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeiten entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

Liste II

(Richtlinie 82/470/EWG, Artikel 6 Absatz 3)

ISIC-Nomenklatur

Gruppen 718 und 720

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere

- Organisation, Angebot und Vermittlung einer Reise oder eines Aufenthaltes, welcher Art das Reismotiv auch sein mag, oder von bestimmten Teilen (Beförderung, Unterkunft, Verpflegung, Ausflüge usw.) zu Pauschalpreisen oder gegen Einzelabrechnung der verschiedenen Leistungen (Artikel 2 Abschnitt B Buchstabe a))

Liste III

(Richtlinie 82/479/EWG)

aus 855 Friseursalons (mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Friseur- und Kosmetikschulen)

Liste IV

(Richtlinie 82/470/EWG, Artikel 6 Absatz 1)

ISIC-Nomenklatur

Gruppen 718 und 720

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermittlung zwischen Unternehmen der verschiedenen Transportarten und Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen, und Durchführung verschiedener damit verbundener Geschäfte:
 - aa) durch Abschluß von Verträgen mit den Transportunternehmern im Auftrag der Geschäftsherren
 - bb) durch Auswahl der Transportart, des Unternehmens und des Transportweges, die für den Geschäftsherrn am vorteilhaftesten sind
 - cc) durch Vorbereitung des Transports in technischer Hinsicht (z. B. für den Transport notwendige Verpackung); durch Erbringung von Hilfsdiensten während des Transports (z. B. die Versorgung von Kühlwagen mit Eis)
 - dd) durch Erledigung der mit dem Transport verbundenen Formalitäten, wie Ausfüllen der Frachtbriefe, durch Gruppierung und Umgruppierung der Sendungen
 - ee) durch Koordinierung der verschiedenen Transportabschnitte, durch Sicherstellung des Transitverkehrs, der Weiterbeförderung und Umladung und durch verschiedene abschließende Tätigkeiten
 - ff) durch Bereitstellung von Frachtgut für Spediteure und Transportunternehmer und durch Verschaffung von Transportgelegenheiten für Personen, die Waren versenden oder sich zusenden lassen
- Berechnung der Transportkosten und Kontrolle der Abrechnung
- Ausführung — entweder ständig oder nur gelegentlich — von bestimmten Tätigkeiten im Namen oder im Auftrag eines Reeders oder Schiffsfrachtführers (Verbindung mit den Hafenbehörden und Zolldienststellen, Ausstattung des Schiffes usw.)

(In Artikel 2 unter Abschnitt A Buchstaben a), b) und c) aufgeführte Tätigkeiten)

Liste V

(Richtlinie 70/523/EWG, Richtlinie 64/222/EG)

a) Richtlinie 70/523/EWG

Selbständige Tätigkeiten des Kohlegroßhandels und Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (aus Gruppe 6112, ISIC-Nomenklatur)

b) Richtlinie 64/222/EG (Liberalisierungsrichtlinie 64/244/EG)

1. Die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der aufgrund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen
2. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluß mithilft
3. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt

4. die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt
5. die Tätigkeit von Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln
6. die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler, der im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht

Liste VI

(Richtlinien 68/364/EWG, 68/368/EWG, 75/368/EWG, 75/369/EWG und 82/470/EWG)

1

Richtlinie 68/364/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 68/363/EWG)

Aus ISIC-Gruppe 612 Einzelhandel

(ausgeschlossene Tätigkeiten):

- 012 Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen
- 640 Immobiliengeschäfte, Vermietung
- 713 Vermietung von Kraftwagen, Wagen und Pferden
- 718 Vermietung von Eisenbahnwagen und -waggons
- 839 Vermietung von Maschinen an Handelsunternehmen
- 841 Vermietung von Filmtheaterplätzen und Vermietung von Filmen
- 842 Vermietung von Theaterplätzen und Vermietung von Theaterausstattung
- 843 Vermietung von Schiffen und Booten, Fahrrädern und Automaten
- 853 Vermietung von möblierten Zimmern
- 854 Vermietung von Weißwäsche
- 859 Vermietung von Kleidung

2

Richtlinie 68/368/EWG (Liberalisierungsrichtlinie 68/367/EWG)

ISIC-Nomenklatur

Aus ISIC-Klasse 85:

1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852)
2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853))

3

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 7)

Alle im Anhang der Richtlinie 75/368/EWG aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Tätigkeiten (Liste I Nr. 3 dieser Richtlinie)

ISIC-Nomenklatur

- | | | |
|--------|---------|---|
| aus 62 | | <i>Kreditinstitute und andere finanzielle Einrichtungen</i> |
| | aus 620 | Patentlizenzbüros und Verteilungsstellen für Gebühren aus Patentlizenzen |
| aus 71 | | <i>Verkehr</i> |
| | aus 713 | Straßenpersonenbeförderung, außer mit Kraftomnibussen |
| | aus 719 | Betrieb von Rohrleitungen für flüssige Kohlenwasserstoffe und andere flüssige chemische Erzeugnisse |
| aus 82 | | <i>Dienstleistungen für die Allgemeinheit</i> |
| | 827 | Bibliotheken, Museen, botanische und zoologische Gärten |

aus 84		<i>Dienste zur Freizeitgestaltung</i>
	aus 843	Sonstige Dienste zur Freizeitgestaltung — Sport (Sportplätze, Organisation von Sportveranstaltungen usw.), außer der Tätigkeit des Sportlehrers — Spiele (Rennställe, Spielplätze, Rennplätze usw.) — andere Tätigkeiten der Freizeitgestaltung (Zirkus, Vergnügungspark und andere der Unterhaltung dienende Unternehmen)
aus 85		<i>Persönliche Dienste</i>
	aus 851	Hauswirtschaftliche Dienste
	aus 855	Salons für Schönheitspflege und die Tätigkeiten der Maniküre, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Fußpflege und der Kosmetik- und Friseurschulen
	aus 859	Sonstige persönliche Dienste folgender Art, mit Ausnahme der Tätigkeiten von Sport- und Heilmasseuren und Bergführern: — Desinfizierung und Vernichtung von Ungeziefer — Vermietung von Kleidern sowie Aufbewahrung von Gegenständen — Ehevermittlungsinstitute und ähnliche Berufe — Tätigkeiten des Wahrsagegewerbes — hygienische Dienste und damit verbundene Tätigkeiten — Bestattungsinstitute und Unterhaltung von Friedhöfen — Reisebegleiter und Dolmetscher für den Fremdenverkehr

4

Richtlinie 75/368/EWG (Artikel 5)

Ambulante Ausübung der folgenden selbständigen Tätigkeiten:

- a) Ankauf und Verkauf von Waren
 - durch ambulante Händler und Hausierer (aus ISIC-Gruppe 612)
 - auf überdachten Märkten außerhalb von fest mit dem Boden verbundenen Anlagen sowie auf nicht überdachten Märkten
- b) Tätigkeiten, die unter bereits genehmigte Übergangsmaßnahmen fallen, in denen jedoch die ambulante Ausübung dieser Tätigkeit entweder ausdrücklich ausgeschlossen oder nicht erwähnt wird

5

Richtlinie 82/470/EWG (Artikel 6 Absatz 2)

(In Artikel 2 Abschnitt A Buchstaben c) und e), Abschnitt B Buchstabe b) sowie Abschnitte C und D genannte Tätigkeiten)

Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere:

- Vermietung von Eisenbahnwagen für die Beförderung von Personen oder Waren
- Vermittlung beim An- und Verkauf oder bei der Miete von Schiffen
- Vorbereitung, Vertragsverhandlung und -abschluß für Auswanderungstransporte
- Lagerhaltung im Auftrag des Einlagerers — unter Zollbehandlung oder zollfrei — von Gegenständen und Waren aller Art in Lagerhäusern, Magazinen, Möbelspeichern, Kühlhäusern, Silos usw.
- Erteilung von Bescheinigungen an den Einlagerer über den eingelagerten Gegenstand oder die eingelagerte Ware
- Bereitstellung von Gehegen, von Futter und von Verkaufsplätzen für die vorübergehende Haltung von Vieh, sei es vor dem Verkauf oder zum Zwecke der Weiterleitung an den Empfänger oder von aus dem Markt herrührenden Beständen
- technische Kontrolle oder Begutachtung von Motorfahrzeugen
- Messen, Wiegen und Ausmessen von Waren

ZWEITER TEIL

ANDERE ALS IM ERSTEN TEIL VORGESEHENE TÄTIGKEITEN

1

Richtlinien 63/261/EWG, 63/262/EWG, 65/1/EWG, 67/530/EWG, 67/531/EWG, 67/532/EWG, 68/192/EWG, 68/415/EWG und 71/18/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus Klasse 01

Landwirtschaft

insbesondere:

- a) allgemeine Landwirtschaft, einschließlich Weinbau, Obstbau, Samenzucht, Gemüsebau, Blumen- und Zierpflanzenzucht, auch in Gewächshäusern
- b) Viehzucht, Geflügelzucht, Kaninchenzucht, Pelztierzucht usw., Bienenzucht, Erzeugung von Fleisch, Milch, Wolle, Häuten und Pelzen, Eiern, Honig
- c) Arbeiten der Landwirtschaft, der Viehzucht und des Gartenbaus, die pauschal vergütet oder auf Vertragsbasis ausgeführt werden,

2

Richtlinie 63/607/EWG
(Filmwesen)

3

Richtlinie 64/223/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus 611

Großhandel (außer Großhandel mit Arzneimitteln und pharmazeutischen Erzeugnissen, mit Giftstoffen und giftigen Substanzen sowie Kohlegroßhandel)

4

Richtlinie 64/428/EWG

NICE-Nomenklatur

Gruppe

Klasse 11

Gewinnung und Bearbeitung fester Brennstoffe

- | | |
|-----|--|
| 111 | Gewinnung und Bearbeitung von Steinkohle |
| 112 | Gewinnung und Bearbeitung von Braunkohle |

Klasse 12

Erzbergbau

- | | |
|-----|---|
| 121 | Eisenerzbergbau |
| 122 | Nichteisenerzbergbau und damit zusammenhängende Tätigkeiten |

aus 13

aus 130 Rohöl- und Erdgasgewinnung (außer Schürfen und Bohren)

Klasse 14

140 Gewinnung von Baumaterial und feuerfesten Erden

Klasse 19

190 Gewinnung von sonstigen Mineralien; Torfgewinnung

5

Richtlinie 65/264/EWG
(Filmwesen)

6

Richtlinie 66/162/EWG

ISIC-Nomenklatur

Zweig 5

Elektrizität, Gas, Dampf, Wasser und sanitäre Dienste

7

Richtlinie 67/43/EWG

ISIC-Nomenklatur

Gruppe aus 640

Immobilien­geschäfte
(außer 6401)

Gruppe 839

Sonstige Dienste für das Geschäftsleben (mit Ausnahme der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Presse, des Zollagenten, als Berater in wirtschaftlichen, finanziellen, kaufmännischen und statistischen Fragen sowie auf dem Gebiet des Arbeitswesens und der Inkassobüros)

8

Richtlinie 67/654/EWG

ISIC-Nomenklatur

02

*Forstwirtschaft und Waldnutzung*021 Forstwirtschaft
022 Waldnutzung

9

Richtlinie 68/369/EWG und 70/451/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus Gruppe 841

Verleih und Vorführung von Filmen

10

Richtlinie 69/82/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus 13

aus 130 *Roböl- und Erdgasgewinnung (Schürfen und Bohren)*

11

Richtlinie 70/522/EWG

ISIC-Nomenklatur

aus Gruppe 6112

Kohle

ANHANG B

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

TEIL 1: LIBERALISIERUNGSRICHTLINIEN:

- 63/261/EWG: Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit in der Landwirtschaft im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats für Angehörige der anderen Länder der Gemeinschaft, die als landwirtschaftliche Arbeitnehmer zwei Jahre lang ohne Unterbrechung in diesem Mitgliedstaat gearbeitet haben
- 63/262/EWG: Richtlinie des Rates vom 2. April 1963 über die Einzelheiten für die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für landwirtschaftliche Betriebe, die seit mehr als zwei Jahren verlassen sind oder brachliegen
- 63/607/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1963 zur Durchführung der Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens
- 64/223/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Tätigkeiten im Großhandel
- 64/244/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten im Handel, Industrie und Handwerk
- 64/428/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Bergbaus, einschließlich der Gewinnung von Steinen und Erden (ISIC-Hauptgruppen 11—19)
- 64/429/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der ISIC Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handwerk)
- 65/1/EWG: Richtlinie des Rates vom 14. Dezember 1964 über die Einzelheiten der Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs in den Berufen der Landwirtschaft und des Gartenbaus
- 65/264/EWG: Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 zur Durchführung der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens
- 66/162/EWG: Richtlinie des Rates vom 28. Februar 1966 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der selbständigen Berufstätigkeiten der Zweige Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Dienste (Abteilung 5 ISIC)
- 67/43/EWG: Richtlinie des Rates vom 12. Januar 1967 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten auf dem Gebiet 1. der „Immobiliengeschäfte (außer 6401)“ (Gruppe aus 640 ISIC), 2. einiger „sonstiger Dienste für das Geschäftsleben“ (Gruppe 839 ISIC)
- 67/530/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Betriebswechsel
- 67/531/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über landwirtschaftliche Pachtverträge auf die Landwirte, die Angehörige anderer Mitgliedstaaten sind

- 67/532/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1967 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, auf Zugang zu den Genossenschaften
- 67/654/EWG: Richtlinie des Rates vom 24. Oktober 1967 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten in der Forstwirtschaft und der Holzgewinnung
- 68/192/EWG: Richtlinie des Rates vom 5. April 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Krediten
- 68/363/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus ISIC-Gruppe 612)
- 68/365/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (ISIC-Hauptgruppen 20 und 21)
- 68/367/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus ISIC-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)
- 68/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen Tätigkeiten des Filmverleihs
- 68/415/EWG: Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1968 über das Recht der Landwirte, die Angehörige eines Mitgliedstaats sind und sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen haben, auf Zugang zu den verschiedenen Arten von Beihilfen
- 69/82/EWG: Richtlinie des Rates vom 13. März 1969 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Aufsuchens (Schürfens und Bohrens) bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung (aus ISIC-Hauptgruppe 13)
- 70/451/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten der Filmproduktion
- 70/522/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für selbständige Tätigkeiten des Kohलगroßhandels und für Vermittlungstätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex ISIC-Gruppe 6112)
- 71/18/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit für die selbständigen landwirtschaftlichen Dienste und die Dienste des Gartenbaus

TEIL 2: RICHTLINIEN MIT ÜBERGANGSMAßNAHMEN:

- 64/222/EWG: Richtlinie des Rates vom 25. Februar 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Großhandels sowie der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk
- 64/427/EWG: Richtlinie des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der ISIC-Hauptgruppen 23—40 (Industrie und Handel) in der Fassung der Richtlinie 69/77/EWG

- 68/364/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels (aus ISIC-Gruppe 612)
- 68/366/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe und der Getränkeherstellung (ISIC-Hauptgruppen 290 und 21)
- 68/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der persönlichen Dienste (aus ISIC-Hauptgruppe 85): 1. Restaurations- und Schankgewerbe (ISIC-Gruppe 852), 2. Beherbergungsgewerbe und Zeltplatzbetriebe (ISIC-Gruppe 853)
- 70/523/EWG: Richtlinie des Rates vom 30. November 1970 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten des Kohlengroßhandels und der Vermittlertätigkeiten auf dem Sektor Kohle (ex ISIC-Gruppe 6112)
- 75/368/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für einige Tätigkeiten (aus ISIC-Hauptgruppe 01 bis ISIC-Hauptgruppe 85), insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten
- 75/369/EWG: Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über Maßnahmen zur Vereinfachung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die Tätigkeiten des Reisegewerbes, insbesondere Übergangsmaßnahmen für diese Tätigkeiten
- 82/470/EWG: Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Ausübung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten bestimmter Hilfgewerbetreibender des Verkehrs und der Reisevermittler (ISIC-Gruppe 718) sowie der Lagerhalter (ISIC-Gruppe 720)
- 82/489/EWG: Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1982 über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr für Friseure
-

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verbesserung der Effizienz der
Agrarstruktur

(96/C 115/04)

(KOM(96) 58 endg. — 96/0044 (CNS))

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Februar 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Klarheit, die genannte Verordnung zu kodifizieren. Darüber hinaus ist es aus Gründen der Vereinfachung und der Kohärenz zweckmäßig, die Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽²⁾ in den vorliegenden Text zu integrieren.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über die Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumente⁽³⁾ unterstützt die Politik, die die Gemeinschaft vor allem mit Hilfe des Strukturfonds verfolgt, die Erreichung des in den Artikeln 130a und 130c des Vertrages niedergelegten allgemeinen Zielrahmens, indem sie zur Verwirklichung von fünf vorrangigen Zielen beiträgt. Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, soll die Entwicklung des ländlichen Raumes durch die beschleunigte Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik fördern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2387/95 der Kommission (ABl. Nr. L 244 vom 12. 10. 1995, S. 50).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

Die Interventionen des EAGFL zur Erreichung des Ziels 5a sind geregelt durch die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽⁴⁾ sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung⁽⁵⁾.

Diese gemeinsame Maßnahme muß sich einerseits in den Rahmen der übrigen horizontalen Maßnahmen einfügen, die zur Erreichung des Ziels 5a getroffen wurden. Andererseits spiegelt sie bestimmte Prinzipien wider, auf denen die Agrarstrukturpolitik der Gemeinschaft beruht und die für alle Interventionen des Strukturfonds gelten.

Die in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Vertrages genannten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik können nicht erreicht werden, ohne die Landwirtschaft in die Lage zu versetzen, die Verbesserung der Effizienz ihrer Strukturen fortzusetzen, hauptsächlich in den Gebieten, in denen die Probleme ganz besonders hervortreten.

Diese Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Strukturen ist ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik, die sich daher auf eine gemeinschaftliche Konzeption und gemeinschaftliche Kriterien stützen muß.

Die Unterschiede in den Ursachen, in der Art und in der Bedeutung der Strukturprobleme in der Landwirtschaft können regional unterschiedliche Lösungen erforderlich machen, die zeitlich angepaßt werden können und zur wirtschaftlichen und sozialen Gesamtentwicklung beitragen müssen.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

Die Marktrealitäten für Agrarerzeugnisse haben sich geändert und werden sich aufgrund der zur schrittweisen Umkehrung der überschüssigen Produktionsentwicklung notwendigen Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik noch weiter verändern.

In diesem Zusammenhang muß die Strukturpolitik dazu beitragen, die Landwirte bei der Anpassung an diese neuen Realitäten zu unterstützen und mögliche Auswirkungen der Neuorientierung der Markt- und Preispolitik, insbesondere hinsichtlich der Agrareinkommen, zu mildern.

Damit die europäische Landwirtschaft auch künftig auf den Weltmärkten gegenwärtig sein kann, muß die gemeinsame Agrarpolitik stets darauf abzielen, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Obwohl die langfristige Sicherung der Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in der Gemeinschaft vor allem im Bereich der Marktpolitik ansetzen muß, sollte auch die Strukturpolitik durch eine Optimierung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen in diesem Bereich ihren Beitrag leisten, ohne daß sich das Ungleichgewicht zwischen den in der Landwirtschaft eingesetzten Produktionsressourcen und den voraussichtlichen Absatzmöglichkeiten verschärfen darf.

Um eine Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen zu erreichen, ist es zweckmäßig, die Mitgliedstaaten im Rahmen der vorliegenden Maßnahme entscheiden zu lassen, ob sie, unter Berücksichtigung der besonderen Situation ihrer Landwirtschaft, Maßnahmen treffen oder nicht, und diese den unterschiedlichen Gegebenheiten anzupassen, wobei jedoch die sektoralen Verbote und Beschränkungen sowie die Bestimmungen für staatliche Beihilfen beachtet werden müssen.

Die Agrarstruktur der Gemeinschaft ist durch eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe gekennzeichnet, denen die erforderlichen Strukturbedingungen fehlen, um angemessene Einkommen und Lebensbedingungen sicherzustellen.

In Zukunft werden sich nur solche Betriebe der wirtschaftlichen Entwicklung anpassen können, deren Betriebsinhaber eine angemessene berufliche Befähigung besitzen und deren Rentabilität buchführungsmäßig und anhand eines Betriebsverbesserungsplans nachgewiesen wird.

Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beitragen und ihre Lebensfähigkeit im Rahmen einer rationellen Entwicklung der Agrarerzeugung verbessern. Die Anpassung dieses Elements der Strukturpolitik muß der Forderung nach Modernisierung und Diversifizierung der Landwirtschaft Rechnung tragen und gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Eindämmung von Überschusserzeugung in Einklang stehen.

Normalerweise muß ein Landwirt, um gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen erhalten zu können, die Landwirt-

schaft als Hauptberuf betreiben, d. h. mindestens die Hälfte seiner Zeit für seine Tätigkeit im Betrieb aufwenden und mindestens die Hälfte seines Einkommens aus dieser Tätigkeit beziehen. Auch Personen, die die Landwirtschaft nicht als Hauptberuf betreiben, sollten jedoch Investitionsbeihilfen erhalten können, sofern sie sich in ihrem Betrieb forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten widmen oder Leistungen für den Umweltschutz und die Erhaltung des natürlichen Lebensraums erbringen.

Die Investitionsbeihilfen müssen auf die landwirtschaftlichen Betriebe konzentriert werden, die diese Finanzhilfe am nötigsten brauchen.

Eine Verbesserung der Betriebsstruktur durch Produktivitätsverbesserungen, die sich in einer Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion auswirkt, trifft wegen des Zustands der Märkte für zahlreiche landwirtschaftliche Erzeugnisse auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die Investitionsbeihilfen zielen nicht unbedingt auf die Erhöhung der Produktionskapazitäten, sondern auch auf eine qualitative Verbesserung der Produktionsbedingungen ab. Es ist deshalb erforderlich, die Beihilfe auf solche Investitionen zu konzentrieren, die eine Senkung der Produktionskosten, eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen oder eine Produktionsumstellung ermöglichen. Diese Beihilfen können auch auf Investitionen ausgedehnt werden, die eine Diversifizierung der Einkommensquellen, insbesondere durch touristische oder handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung und den Direktverkauf von Erzeugnissen, die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und des Tiereschutzes sowie den Schutz und die Verbesserung der Umwelt zum Gegenstand haben.

Die Zielsetzung eines Marktgleichgewichts in der Gemeinschaft macht spezifische Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen zu Investitionen in der Schweineproduktion, Milch- und Rindfleischproduktion sowie im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung erforderlich.

Besondere Förderungsmaßnahmen für junge Landwirte können diesen nicht nur die Übernahme eines Betriebs erleichtern, sondern ihnen auch die Verbesserung der Betriebsstruktur nach der Übernahme ermöglichen.

Unerlässliches Instrument zur sachgerechten Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage eines Betriebs, insbesondere wenn er sich modernisieren will, ist die Buchführung, deren Haltung durch einen finanziellen Anreiz gefördert werden kann.

Im Interesse einer rationellen Erzeugung und einer Verbesserung der Lebensbedingungen ist es angezeigt, die Bildung von Betriebshilfsdiensten auch für den Einsatz neuer Technologien und Verfahren zu fördern, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums dienen; gefördert werden sollten auch Zusammenschlüsse, die zum Zweck der Einführung alternativer Agrarmethoden gegründet

werden; ferner sollten Zusammenschlüsse gefördert werden, die die rationellere gemeinsame Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel oder die gemeinsame Bewirtschaftung zum Ziel haben.

In diesem Zusammenhang ist es ferner angebracht, landwirtschaftliche Vereinigungen, deren Ziel die Zurverfügungstellung von Betriebshelfer- oder Betriebsführungsdiensten ist, zu fördern.

Der Rat erläßt das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, für die Sondermaßnahmen, die an die jeweiligen Bedingungen angepaßt sind, auf Gemeinschaftsebene zu treffen sind, insbesondere unter Berücksichtigung der natürlichen Produktionsbedingungen und im Hinblick auf die Erhaltung eines angemessenen landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten.

Um die der Landwirtschaft dieser Gebiete gesteckten Ziele zu erreichen, ist die Gewährung einer jährlichen Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile an diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit auf lange Sicht in den benachteiligten Gebieten ausüben, unter Umständen unerlässlich. Dabei sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, im Rahmen bestimmter Grenzen und Bedingungen, die sich hinsichtlich der verschiedenen Gebietstypen sowohl auf die Beträge als auch auf die betreffenden Produktionen beziehen, diese Ausgleichszulage je nach Schwere der bestehenden Nachteile und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der Einkommenssituation der Betriebe festzusetzen.

Um keine Störung des Marktgleichgewichts hervorzurufen und um die Umwelt nicht zu belasten, ist es insbesondere angezeigt, die Ausgleichszulage nur für 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar Futteranbaufläche des Betriebs zu gewähren. In bezug auf den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeihilfen je Betrieb sollten zur Behebung verwaltungsmäßiger Schwierigkeiten die Gemeinschaftsmittel auf die Betriebe konzentriert werden, die ihrer am stärksten bedürfen; daher sollte die Gemeinschaftsbeteiligung auf den Gegenwert von 120 Einheiten beschränkt werden.

Die Rationalisierung der Betriebe und die notwendige Erhaltung des natürlichen Lebensraums erfordern, daß in den benachteiligten Gebieten Beihilfen für kollektive Investitionen gewährt werden, vor allem im Bereich der Futtermittelproduktion und für die Verbesserung und Ausrüstung der Weiden und Almen.

Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordern einen angemessenen allgemeinen, technischen und ökonomischen Ausbildungsstand der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung, insbesondere im Fall der Neuorientierung bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung sowie für junge Landwirte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollen oder gerade übernommen haben.

Die unzureichenden Finanzmittel, die für die berufliche Aus- und Weiterbildung, insbesondere der Leiter und Führungskräfte von Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, zur Verfügung stehen, stehen in vielen Gebieten der notwendigen Anpassung der Agrarstrukturen im Wege.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Strukturfondsreform, insbesondere mit den Artikeln 5 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, kann der EAGFL die von den Mitgliedstaaten getätigten Ausgaben kofinanzieren. Die Sätze der gemeinschaftlichen Kofinanzierung können entsprechend den Kriterien und bis zu den Höchstsätzen nach Artikel 13 der genannten Verordnung gestaffelt werden. Diese Höchstsätze werden von der Kommission festgesetzt.

Im Bereich der Verwaltung sollte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, zusätzliche Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung vorzusehen.

Um die Verbesserung der Agrarstruktur in bestimmten Gebieten zu erleichtern, sind einige vorübergehende Änderungen der Regelung zur beschleunigten Anpassung der Agrarstrukturen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik vorzusehen.

Aus Gründen der Klarheit und um die periodisch wiederkehrende Angleichung der Beihilfenbeträge zu erleichtern, ist es zweckmäßig, diese Beträge in einem Anhang darzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Rahmen der gemeinsamen Maßnahme

Artikel 1

(1) Zur Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Ziel 5a nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 eingeführt, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt wird und folgende Ziele hat:

- i) Beitrag zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Marktkapazität;
- ii) Beitrag zur Verbesserung der Effizienz der landwirtschaftlichen Betriebe durch Verstärkung und Neuausrichtung ihrer Strukturen und Förderung ergänzender Tätigkeiten;
- iii) Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft als Beitrag zur Entwicklung des sozialen Gefüges in den ländlichen Gebieten, indem den Landwirten ein angemessener Lebensstandard, einschließlich des Ausgleichs der Auswirkungen naturbedingter Nachteile in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten, gewährleistet wird;

- iv) Beitrag zur Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Raums, einschließlich der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen der Landwirtschaft.

Artikel 2

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, kofinanziert im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme die einzelstaatlichen Beihilferegelungen in folgenden Bereichen:

- a) Maßnahmen im Zusammenhang mit einzelbetrieblichen Investitionen, insbesondere zur Verringerung der Produktionskosten, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Landwirte, zur Förderung der Diversifizierung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Vermarktung von Erzeugnissen auf dem Hof, und zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt;
- b) Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Junglandwirten;
- c) Maßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die Einführung einer Buchführung sowie Starbeihilfen für Zusammenschlüsse, Dienste und andere überbetriebliche Maßnahmen;
- d) Maßnahmen zur Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen und zur Erhaltung einer lebensfähigen landwirtschaftlichen Gemeinschaft in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten in Form von Beihilfen zum Ausgleich natürlicher Nachteile;
- e) Berufsbildungsmaßnahmen in Verbindung mit den unter den Buchstaben a) b) und c) genannten Maßnahmen.

Artikel 3

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfen unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 nur bis zur Höhe der Finanzmittel, die sich aus der Aufteilung gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergeben.

Die Mitgliedsstaaten können daher den Rechtsanspruch der Antragsteller auf diese Beihilfen auf die zur Verfügung stehenden Mittel beschränken.

TITEL II

Beihilferegelung für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 4

Um zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen sowie der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben beizutragen, können die Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Maßnahme eine Beihilferegelung für Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben einführen.

Artikel 5

(1) Die Beihilferegelung beschränkt sich auf landwirtschaftliche Betriebe deren Inhaber

- a) die Landwirtschaft als Hauptberuf betreiben. Die Mitgliedstaaten können jedoch diese Beihilferegelung auch für Nebenerwerbslandwirte vorsehen, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß allerdings der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;
- b) ausreichende berufliche Fähigkeiten besitzen;
- c) einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen. Dieser Plan muß nachweisen, daß die Investitionen vom Standpunkt der Situation des Betriebs und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt sind und daß seine Durchführung zu einer dauerhaften Verbesserung dieser Situation führt;
- d) sich zu einer vereinfachten Buchführung verpflichten, die mindestens folgendes umfaßt:
 - die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen,
 - die Aufstellung einer Jahresbilanz betreffend den Stand der Aktiva und Passiva des Betriebs.

(2) Die Beihilferegelung ist auf die landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft (VAK) unter dem 1,2fachen des Referenzeinkommens nach Absatz 3 liegt.

Ferner können die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Beihilferegelung auf die landwirtschaftlichen Familienbetriebe beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten setzen das Referenzeinkommen nicht über dem durchschnittlichen Bruttolohn außerlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer in dem betreffenden Gebiet fest.

(4) Der Betriebsverbesserungsplan umfaßt mindestens

- eine Beschreibung der Ausgangssituation,
- eine Beschreibung der Situation nach Durchführung des Plans, bei der von einem Kostenvoranschlag ausgegangen wird,
- die Angabe der Maßnahmen, insbesondere der geplanten Investitionen.

(5) Die Mitgliedstaaten definieren den Begriff „hauptberuflich tätiger Betriebsinhaber“.

Bei natürlichen Personen enthält diese Definition mindestens die Voraussetzung, daß der Anteil des Einkommens aus dem landwirtschaftlichen Betrieb am Gesamteinkommen des Betriebsinhabers mindestens 50 % beträgt und daß die für die Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers ausmacht.

Im Fall anderer als natürlicher Personen definieren die Mitgliedstaaten diesen Begriff unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 angegebenen Kriterien.

(6) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Beurteilung der beruflichen Befähigung des Betriebsinhabers fest, wobei das Niveau seiner landwirtschaftlichen Ausbildung und/oder eine Mindestdauer an Berufserfahrung zugrunde gelegt werden.

Artikel 6

(1) Die Beihilferegelung kann sich auf Investitionen beziehen für

- die qualitative Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse und gegebenenfalls zur Anpassung an die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen;
- die Diversifizierung der Tätigkeiten im Betrieb, insbesondere durch touristische und handwerkliche Tätigkeiten oder die Herstellung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ihren Verkauf auf dem Betrieb;
- die Anpassung des Betriebs mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken und Energieeinsparungen zu bewirken;
- die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen;
- die Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz oder aber, in Ermangelung solcher Normen, der entsprechenden nationalen Normen bis zum Erlaß von Gemeinschaftsnormen;
- den Schutz und die Verbesserung der Umwelt.

(2) Die Gewährung der Investitionsbeihilfen kann abgelehnt oder beschränkt werden, wenn diese Investitionen dazu führen, daß die Produktion von Erzeugnissen, für die keine normalen Absatzmöglichkeiten auf den Märkten bestehen, im Betrieb zunimmt.

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und legt insbesondere die Erzeugnisse im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes fest.

(3) Die Gewährung einer Investitionsbeihilfe für die Milcherzeugung, die zu einer Überschreitung der nach der Regelung für die Zusatzabgabe für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzten Referenzmenge führt, ist ausgeschlossen, es sei denn, daß eine zusätzliche Referenzmenge gewährt wurde oder sich eine solche Menge durch eine Übertragung gemäß der genannten Regelung ergeben hat.

In diesem Fall ist die Gewährung der Beihilfe an die Bedingung geknüpft, daß durch die Investition die Zahl der Milchkühe nicht auf über 50 je VAK und auf über 80 je Betrieb heraufgesetzt wird oder daß sie nicht dazu führt, die Zahl der Milchkühe um mehr als 15 % zu erhöhen, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 VAK verfügt.

(4) Investitionsbeihilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn sie zu einer Erhöhung der Zahl der Schweineplätze führen.

Der für eine Zuchtsau erforderliche Platz entspricht dem Platz für 6,5 Mastschweine.

Sieht ein Betriebsverbesserungsplan eine Investition für die Schweinehaltung vor, so ist eine weitere Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe für diese Investition, daß nach Durchführung des Plans mindestens eine Äquivalenzmenge von 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge vom Betrieb hergestellt werden kann.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Ausnahmefällen und ausschließlich bei Investitionen zur Reduzierung der durch tierische Exkremente verursachten Emissionen und zur Beseitigung von Gülle in bestehenden Betrieben von dieser Voraussetzung abzuweichen, sofern diese Investitionen zu einem besseren Ergebnis für den Umweltschutz als die genannte Voraussetzung führen und keine Ausweitung der Produktionskapazität zur Folge haben.

(5) Im Bereich der Rindfleischerzeugung wird eine Investitionsbeihilfe mit Ausnahme der Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, nur Tierhaltungen gewährt, bei denen die Anzahl der für die Fleischproduktion gehaltenen Rinder je Hektar für die Ernährung dieser Rinder benötigter Futterfläche im letzten Jahr des Planzeitraums folgenden Wert in Großvieheinheiten (GVE) nicht übersteigt: 3 GVE/ha, 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die in den Jahren 1994, 1995 bzw. 1996 und später enden. Die Schwellen 2,5 und 2 GVE/ha gelten nur für Anträge, die vom 1. Januar 1994 an eingereicht werden.

Übersteigt die Zahl der in einem Betrieb gehaltenen und für die Bestimmung des Besatzdichtefaktors gemäß Arti-

kel 4g Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ⁽¹⁾ zu berücksichtigenden Tiere 15 GVE nicht, so gilt als Höchstdichte 3 GVE/ha.

Die Tabelle für die Umrechnung in GVE ist in Anhang II enthalten.

(6) Eine Investitionsbeihilfe darf nicht im Eier- und Geflügelsektor gewährt werden; Beihilfen zu Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, der Hygiene in der Tierhaltung und des Tierschutzes sind davon ausgenommen, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen.

Artikel 7

(1) Die Beihilfenregelung für landwirtschaftliche Investitionen umfaßt Beihilfen in Form eines Kapitalzuschusses oder einer gleichwertigen Zinsvergütung oder eines gleichwertigen Tilgungsaufschubs oder einer Kombination dieser Formen für die zur Durchführung des Betriebsverbesserungsplans notwendigen Investitionen, mit Ausnahme der Aufwendungen für den Kauf von

- Land,
- lebenden Schweinen, Geflügel und Schlachtkälbern.

Beim Kauf von Vieh kann nur die im Betriebsverbesserungsplan vorgesehene Erstbeschaffung berücksichtigt werden.

Die Beihilfenregelung kann sich auf Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen erstrecken, soweit keine ausreichenden dinglichen und persönlichen Sicherheiten vorhanden sind.

(2) Der Beihilfenwert, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, ist wie folgt begrenzt:

- a) in den benachteiligten Gebieten:
 - 45 % für Investitionen in Immobilien,
 - 30 % für die übrigen Investitionen;
- b) in den übrigen Gebieten:
 - 35 % für Investitionen in Immobilien,
 - 20 % für die übrigen Investitionen.

(3) Der Kapitalzuschuß kann sich auf eine Gesamtinvestition in Höhe der in Anhang I aufgeführten Beträge beziehen; die Mitgliedstaaten können als Höchstgrenzen niedrigere Beträge festsetzen.

Wird die Beihilfe nicht in Form eines Kapitalzuschusses gewährt, so erstellen die Mitgliedstaaten jährlich eine Übersicht, aus der der Wert der Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsbetrags, unter Berücksichti-

gung des durchschnittlichen jährlichen Zinssatzes nicht-zinsvergüteter Darlehen, des Wertes der Zinsvergütung, der Laufzeit der Darlehen, der Zinsvergütungen und einer etwaigen aufgeschobenen Tilgung sowie aller anderen Parameter hervorgehen, die verwendet wurden, um die Beihilfe in Subventionsäquivalente umzurechnen.

Nach dem Verfahren des Artikels 30 kann ein Mitgliedstaat ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Beihilfen zu gewähren, welche die in Unterabsatz 1 genannten Beträge übersteigen, wenn die Kapitalmarktlage des Mitgliedstaats dies rechtfertigt.

Artikel 8

Die Zahl der aufeinanderfolgenden Betriebsverbesserungspläne, die während eines Zeitraums von sechs Jahren je Begünstigter angenommen werden können, ist auf drei, und das gesamte Investitionsvolumen, das für eine Kofinanzierung in Betracht kommt, auf die in Anhang I aufgeführten Beträge begrenzt.

Artikel 9

(1) Ein Betriebsverbesserungsplan kann einen einzelnen Betrieb oder mehrere Betriebe betreffen, die sich ganz oder teilweise zusammenschließen wollen.

(2) Bei Betriebszusammenschlüssen betrifft der Betriebsverbesserungsplan den zusammengeschlossenen Betrieb sowie, gegebenenfalls, die von den Mitgliedern des zusammengeschlossenen Betriebs weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.

(3) Die Mitgliedstaaten können Betriebszusammenschlüssen die Investitionsbeihilfen gewähren, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Betriebszusammenschlusses die Bedingungen des Artikels 5 Absatz 1 erfüllen.

(4) Mit Ausnahme des Bereichs der Aquakultur können die in Artikel 6 Absatz 3, in Artikel 7 Absatz 3 und in Artikel 8 genannten Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge mit der Zahl der Betriebe, die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses sind, multipliziert werden.

Die Höchsttierbestände bzw. Höchstbeträge dürfen jedoch folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 200 Kühe,
- die in Anhang I genannten Beträge

je Betriebszusammenschluß, gegebenenfalls einschließlich der von den Mitgliedern des Betriebszusammenschlusses weiterhin bewirtschafteten Einzelbetriebe.

(5) Die Kommission kann einen Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 30 ermächtigen, die Investitionsbeihilfen unter den für Betriebszusammenschlüsse geltenden Bedingungen auch landwirtschaftlichen Genossenschaften und vergleichbaren Vereinigungen zu gewähren, deren Tätigkeit allein darin besteht einen landwirtschaftli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

chen Betrieb zu führen. Gleichzeitig legt die Kommission die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen an diese Genossenschaften und Vereinigungen sowie die Bedingungen und Grenzwerte für eine Überschreitung des für Betriebszusammenschlüsse geltenden Investitionsvolumens fest.

(6) Die Mitgliedstaaten legen die Bedingungen fest, denen die zusammengeschlossenen Betriebe entsprechen müssen und die insbesondere folgendes betreffen:

- die Rechtsform,
- die Mindestdauer, welche mindestens sechs Jahre betragen muß,
- die Bildung des Gesellschaftskapitals,
- die Beteiligung der Mitglieder an der Betriebsführung.

TITEL III

Spezielle Maßnahmen für Junglandwirte

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren Beihilfen für die erste Niederlassung gewähren, sofern

- sich der Junglandwirt in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederläßt; unter Niederlassung als Betriebsinhaber ist die Übernahme der zivil- und steuerrechtlichen Haftung oder Mithaftung für die Betriebsführung und der Zugang zu dem in dem betreffenden Mitgliedstaat für selbständige Betriebsinhaber geltenden sozialrechtlichen Status zu verstehen;
- sich der Junglandwirt hauptberuflich als Landwirt niederläßt oder nach seiner Niederlassung als Nebenerwerbslandwirt damit beginnt, die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptberuf zu betreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Beihilfe jedoch auch für Junglandwirte vorsehen, die als Nebenerwerbslandwirte tätig sind und deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraums auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht, ohne daß der unmittelbar aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens weniger als 25 % des Gesamteinkommens des Betriebsinhabers beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebs aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Betriebsinhabers umfaßt;
- der Junglandwirt zum Zeitpunkt seiner Niederlassung, spätestens jedoch zwei Jahre danach, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt;
- der Arbeitsanfall des Betriebes mindestens die Äquivalenz einer VAK erfordert; dieser Arbeitsanfall muß spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erreicht sein.

(2) Die Beihilfen für die Niederlassung können bestehen aus

- a) einer einmaligen Prämie bis zu dem in Anhang I dargestellten zuschufähigen Höchstbetrag. Die Zahlung der Prämie kann in Raten über höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Mitgliedstaaten können die Prämie durch eine gleichwertige Zinsvergütung ersetzen;
- b) einer Zinsvergütung für die Darlehen, die zur Deckung der Kosten der Niederlassung aufgenommen wurden.

Die Dauer dieser Vergütung beträgt höchstens 15 Jahre; ihr kapitalisierter Wert darf den Wert der einmaligen Prämie nicht überschreiten.

Die Mitgliedstaaten können den Gegenwert der sich aus Höhe und Dauer der Darlehen ergebenden Zinsvergütung in Form eines Zuschusses zahlen.

(3) Die Mitgliedstaaten legen folgendes fest:

- die Voraussetzungen für die Niederlassung;
 - die besonderen Voraussetzungen für den Fall, daß sich der Junglandwirt nicht als alleiniger Betriebsinhaber im Betrieb niederläßt, insbesondere wenn er sich im Rahmen von Vereinigungen oder Genossenschaften niederläßt, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs besteht, wobei diese Voraussetzungen denen entsprechen müssen, die bei der Niederlassung als alleiniger Betriebsinhaber verlangt werden;
 - die landwirtschaftliche berufliche Qualifikation, die der Junglandwirt zum Zeitpunkt der Niederlassung oder innerhalb von zwei Jahren danach nachweisen muß;
 - die Voraussetzungen, unter denen festgestellt wird, daß der mindestens einer VAK entsprechende Arbeitsanfall spätestens zwei Jahre nach der Niederlassung erzielt wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten unter 40 Jahren eine zusätzliche Beihilfe zu den in einem Betriebsverbesserungsplan vorgesehenen Investitionen gewähren, die höchstens 25 % der gemäß Artikel 7 Absatz 2 gewährten Beihilfe entspricht, sofern der junge Betriebsinhaber innerhalb von fünf Jahren nach seiner Niederlassung einen Betriebsverbesserungsplan vorlegt und sofern er die in Artikel 10 Absatz 1 genannte berufliche Qualifikation besitzt.

TITEL IV

Staatliche Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 12

(1) Staatliche Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, die außerhalb der Beihilfenrege-

lung nach Titel II gewährt werden, unterliegen den Bedingungen des vorliegenden Artikels.

Der vorliegende Artikel gilt auch, wenn die Mitgliedstaaten die Investitionsbeihilferegelung nach Titel II nicht einführen.

(2) (Allgemein zugelassene Beihilfen) Die Mitgliedstaaten können Beihilfen für folgende Investitionen gewähren:

- Ankauf von Land,
- verbilligte Betriebskredite, deren Laufzeit ein Wirtschaftsjahr nicht überschreitet;
- Ankauf von männlichen Zuchttieren;
- Bürgschaften für aufgenommene Darlehen nebst Zinsen;
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen;
- Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen;
- Aktivitäten in landwirtschaftlichen Betrieben, die sich nicht auf die pflanzliche Erzeugung oder die Tierhaltung beziehen.

Auf diese Beihilfen finden die Artikel 92 bis 94 des Vertrages Anwendung.

(3) (Beihilfe für Betriebe, die den Auswahlkriterien entsprechen) In Einzelbetrieben oder Betriebszusammenschlüssen, die den Auswahlkriterien der Artikel 5 und 9 entsprechen, sind Investitionsbeihilfen verboten, die die Werte und Beträge der Artikel 7, Absätze 2 und 3, und 11 überschreiten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Beihilfen für

- bauliche Maßnahmen in Betriebsgebäuden,
- im öffentlichen Interesse durchgeführte Aussiedlungen,
- die Bodenverbesserung;
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt.

Die Artikel 92 bis 94 des Vertrages sowie die Verbote und sektoralen Beschränkungen des Artikels 6 der vorliegenden Verordnung sind auf diese Beihilfen anzuwenden.

(4) (Beihilfen für sonstige Betriebe) In den Betrieben, die den Auswahlkriterien des Artikels 5 nicht entsprechen, können die Mitgliedstaaten Investitionsbeihilfen gewähren.

a) Diese Beihilfen können die Werte und Beträge des Titels II erreichen, wenn sie für die folgenden Maßnahmen bestimmt sind:

- die Durchführung von Energieeinsparungen;
- die Bodenverbesserung;
- Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sofern sie nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen;
- Investitionen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung sowie der Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für den Tierschutz bzw. der einzelstaatlichen Normen dienen, sofern diese strenger als die Gemeinschaftsnormen sind und soweit diese Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen.

b) Sie können als Übergangsbeihilfe für Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden bis zu dem Investitionsbetrag, der in Anhang I dargestellt ist. Diese Beihilfen dürfen nicht unter günstigeren Bedingungen als den in den Artikeln 7 und 11 vorgesehenen gewährt werden.

c) In allen anderen Fällen müssen diese Beihilfen

- um mindestens ein Viertel unter den gemäß Titel II gewährten Beihilfen liegen;
- sich auf Investitionen beziehen, deren Gesamtvolumen während eines Zeitraums von sechs Jahren nicht den Wert in Anhang I überschreitet, und
- den Bedingungen der Artikel 6 und 7 entsprechen, wobei die Anzahl der Milchkühe nach Artikel 6 Absatz 3 auf 50 je VAK und je Betrieb festgelegt wird. Dies gilt nicht, wenn die Beihilfen gewährt werden
 - im Bereich der Schwimmvogelhaltung zur Herstellung von Leberpastete;
 - für den Ankauf von Vieh, der aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 förderungswürdig ist, auch wenn es sich nicht um die Erstbeschaffung handelt.

Mit Ausnahme des Artikels 92 Absatz 2 des Vertrages finden die Artikel 92 bis 94 des Vertrages keine Anwendung.

TITEL V

Beihilfen für die Einführung von Buchführung

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Regelung einführen, um die Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern.

Nach dieser Regelung wird hauptberuflichen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern eine Beihilfe gewährt, die mindestens auf die ersten vier Jahre der Geschäftsbuchführung in ihrem Betrieb aufgeteilt wird. Die Buchführung wird mindestens vier Jahre lang betrieben.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe dieser Beihilfen innerhalb der in Anhang I angegebenen Spanne.

(2) Die Buchführung

a) umfaßt

- die jährliche Erstellung einer Eröffnungs- und einer Schlußbestandsaufnahme,
- die systematische und regelmäßige Eintragung aller den Betrieb betreffenden Sach- und Bewegungen während des Buchführungsjahres;

b) führt zur jährlichen Vorlage

- einer Beschreibung der allgemeinen Merkmale des Betriebes, insbesondere der eingesetzten Produktionsfaktoren,
- einer ausführlichen Bilanz (Aktiva und Passiva) und einer ausführlichen Betriebsrechnung (Belastung und Erträge),
- der erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Effizienz der gesamten Betriebsführung, namentlich des Arbeitseinkommens je Vollarbeitskraft und des Einkommens des Betriebsinhabers sowie der Rentabilität der wichtigsten Betriebstätigkeiten.

(3) Wird ein Betrieb von hierzu von den Mitgliedstaaten bestimmten Stellen ausgewählt, um Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft, zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der die Beihilfe erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

TITEL VI

Startbeihilfe für landwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten können anerkannten Zusammenschlüssen mit folgenden Zielen:

- gegenseitige Betriebshilfe, unter anderem für den Einsatz neuer Technologien und von Methoden zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung des natürlichen Lebensraums,

- Einführung alternativer landwirtschaftlicher Methoden,
- rationellere gemeinsame Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsmittel,
- gemeinsame Betriebsführung,

eine Startbeihilfe gewähren, um für höchstens fünf Jahre nach der Gründung zu den Betriebskosten der Zusammenschlüsse beizutragen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Höhe dieser Beihilfe unter Berücksichtigung der Anzahl der Teilnehmer und der Art der gemeinsamen Tätigkeit fest. Der Höchstbetrag je Zusammenschluß ist in Anhang I dargestellt.

Die Mitgliedstaaten regeln die Rechtsform dieser Zusammenschlüsse und die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern.

TITEL VII

Startbeihilfe für Vertretungsdienste

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen, die Vertretungsdienste für Betriebe einrichten wollen, eine Startbeihilfe als Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten gewähren.

(2) Der Vertretungsdienst muß vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine Person, die für die von ihr verlangten Dienste ausreichend qualifiziert ist, vollzeit beschäftigen.

(3) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung der Vertretungsdienste, insbesondere:

- die Rechtsform,
- die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung,
- die Vertretungsfälle, die insbesondere die Vertretung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten oder einer erwachsenen Hilfskraft umfassen können,
- ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß,
- die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.

(4) Die Mitgliedstaaten setzen die Startbeihilfe auf höchstens den in Anhang I genannten Betrag je vollzeit beschäftigter Vertretungsperson fest. Dieser Beitrag wird auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Vertretungsperson aufgeteilt; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden.

TITEL VIII

Beihilfen für Betriebsmanagementdienste*Artikel 16*

(1) Die Mitgliedstaaten können landwirtschaftlichen Vereinigungen eine Beihilfe gewähren, welche die Errichtung oder den Ausbau von Diensten zur Unterstützung des Betriebsmanagements zum Zweck hat und mit der ein Beitrag zur Deckung ihrer Betriebskosten geleistet werden soll.

(2) Der Betriebsmanagementdienst muß vom Mitgliedstaat anerkannt sein und mindestens eine qualifizierte Person vollzeit beschäftigen.

(3) Die Beihilfe wird für die Tätigkeit von Personen gewährt, die damit beauftragt sind, im Bereich des technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und verwaltungstechnischen Betriebsmanagements eine auf den Einzelbetrieb zugeschnittene Unterstützung zu bieten.

(4) Die Mitgliedstaaten regeln die Bedingungen für die Anerkennung dieser Dienste, insbesondere

- die Rechtsform,
- die Art und Weise ihrer Betriebsführung und der Buchführung,
- ihre Mindestdauer, die mindestens zehn Jahre betragen muß,
- die Mindestzahl angeschlossener Landwirte.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Beihilfe je vollzeit beschäftigte Vertretungsperson fest. Dieser Betrag wird auf die ersten fünf Tätigkeitsjahre einer jeden Vertretungsperson aufgeteilt; er kann während dieses Zeitraums degressiv aufgeteilt werden. Der je beschäftigte Person erstattungsfähige Höchstbetrag dieser Beihilfe ist in Anhang I dargestellt.

(6) Die Mitgliedstaaten können das in Absatz 5 genannte Beihilfesystem durch ein System der Beihilfe bei der Einführung einer landwirtschaftlichen Betriebsführung zugunsten hauptberuflicher Landwirte ersetzen, die die Dienste zur Unterstützung des Betriebsmanagements in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedstaaten setzen in diesem Fall die Beihilfe auf höchstens den im Anhang I genannten Betrag fest, der auf mindestens zwei Jahre zu verteilen ist.

TITEL IX

Beihilferegelung zugunsten benachteiligter landwirtschaftlicher Gebiete**I. AUSGLEICHSZULAGE***Artikel 17*

(1) Um die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines

Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landwirtschaft in den nach dem Verfahren des Artikels 21 festgelegten benachteiligten Gebieten sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten eine Beihilferegelung zugunsten der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen in diesen Gebieten einführen.

Die aufgrund dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Ziele angewandt.

(2) In diesen Gebieten können die Mitgliedstaaten für die ausgeübten landwirtschaftlichen Tätigkeiten eine jährliche Zulage zum Ausgleich der ständigen natürlichen Nachteile gewähren.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten können eine Ausgleichszulage denjenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gewähren, die mindestens drei Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bewirtschaften und sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Der Betriebsinhaber kann von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn er die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellt und die weitere Bewirtschaftung der betreffenden Flächen gewährleistet ist; ebenso ist er im Fall höherer Gewalt, insbesondere im Fall der Enteignung oder des Ankaufs im öffentlichen Interesse, von dieser Verpflichtung befreit; der Betriebsinhaber ist auch dann befreit, wenn er eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

Im Gebiet des italienischen Mezzogiorno einschließlich der Inseln, in den Gebieten der französischen überseeischen Departements sowie in den spanischen, griechischen und portugiesischen Gebieten wird die LN je Betrieb hingegen auf mindestens 2 Hektar festgesetzt.

(2) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Voraussetzungen oder Beschränkungen für die Gewährleistungen der Ausgleichszulage vorsehen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums in Einklang stehen.

Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Höhe der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Ausmaßes der die landwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigenden ständigen natürlichen Nachteile und in den nachstehenden Grenzen, wobei diese Ausgleichszulage jedoch nicht weniger als die in Anhang I dargestellten Beträge je GVE — oder gegebenenfalls je Hektar — betragen darf.

a) (Tierzulage) Im Fall der Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltung oder der Haltung von Einhufern berechnet sich die Zulage nach dem Umfang des Viehbestands.

Die Zulage darf nicht mehr als die in Anhang I dargestellten Beträge je GVE betragen. Der Gesamtbetrag der Zulage darf nicht mehr als der in Anhang I dargestellte Betrag je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs betragen. Die Tabelle für die Umrechnung von Rindern, Einhufern, Schafen und Ziegen in GVE ist in Anhang II enthalten.

In benachteiligten Gebieten kann der Gesamtbetrag der Zulage jedoch auf die in Anhang I angegebenen Beträge je GVE und je Hektar erhöht werden, sofern dies aufgrund der Schwere der ständigen natürlichen Nachteile gerechtfertigt ist.

Die Zulage wird für höchstens 1,4 GVE je Hektar der gesamten Futteranbaufläche des Betriebs gewährt.

Kühe, deren Milch zur Vermarktung bestimmt ist, können für die Berechnung der Zulage nur in Betracht gezogen werden:

- in Berggebieten,
- in den anderen benachteiligten Gebieten, in denen die Milchproduktion einen wesentlichen Teil der Produktion der Betriebe ausmacht, bis zu 20 Milchkühen je Betriebsinhaber.

b) (Flächenzulage) Außer im Fall der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung berechnet sich die Zulage entsprechend der bewirtschafteten Fläche, abzüglich der für die Ernährung des Viehs bestimmten Fläche sowie folgender Flächen:

- i) bei sämtlichen benachteiligten Gebieten abzüglich der Anbauflächen für Weizen, mit Ausnahme von Weichweizen auf Flächen, auf denen der Ertrag bei Weichweizen 2,5 Tonnen pro Hektar nicht überschreitet;
- ii) bei sämtlichen benachteiligten Gebieten abzüglich der Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 Hektar je Betrieb überschreiten;
- iii) bei benachteiligten Gebieten außerhalb der Berggebiete abzüglich der Anbauflächen für Wein — mit Ausnahme der Weinanbauflächen, deren Hektarertrag 20 hl nicht übersteigt — sowie der Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen.

Der Betrag der Zulage darf die in Anhang I aufgeführten Beträge je Hektar nicht überschreiten. In benachteiligten Gebieten, in denen die besondere Schwere der ständigen natürlichen Nachteile dies rechtfertigt, kann jedoch der Gesamtbetrag der gewährten Zulage bis zu dem in Anhang I dargestellten Betrag je Hektar erhöht werden.

c) (Variation der Zulagen) Die Mitgliedstaaten können den Betrag der Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebs und Einkommen des Betriebsinhabers variieren. Der Betrag der Zulage kann auch nach Maßgabe der Anwendung landwirtschaftlicher Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes oder der Erhaltung des natürlichen Lebensraums in Einklang stehen, gestaffelt werden; dabei dürfen etwaige Zuschläge nicht mit den Beihilfen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92⁽¹⁾ kumuliert werden.

(2) Für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage wird keine Kofinanzierung gewährt, wenn der Betriebsinhaber eine allgemeine Rente im Rahmen einer Ruhestands- oder Vorruhestandsregelung bezieht.

Die Gewährung einer Ausgleichszulage, die die im vorliegenden Titel genannten Grenzen übersteigt oder von seinen Bedingungen abweicht, ist untersagt.

(3) Der aus dem Fonds zuschufsfähige Höchstbetrag ist auf die Äquivalenz von 120 Einheiten je Betrieb beschränkt, unabhängig davon, ob es sich um Großvieheinheiten (GVE) oder um Flächeneinheiten (ha) handelt; bei Überschreitung des Gegenwerts von 60 Einheiten wird der beihilfeberechtigte Höchstbetrag auf die Hälfte gekürzt.

(4) In Finnland wird zum Zweck der Anwendung dieses Artikels die Gesamtheit der benachteiligten Gebiete als Berggebiet angesehen.

II. BEIHILFE FÜR KOLLEKTIVE INVESTITIONEN

Artikel 20

(1) In den benachteiligten Gebieten können die Mitgliedstaaten Beihilfen für kollektive Investitionen im Bereich der Futtermittelproduktion, einschließlich der Lagerung und Verteilung, und für die Herrichtung und Ausstattung gemeinsam genutzter Weiden gewähren; ferner können sie in Berggebieten Beihilfen zu kollektiven oder einzelbetrieblichen Investitionen für Wasserstellen, Zufahrtswege zu Weiden und Almen sowie Tierunterstände gewähren.

Spielt die Tierzucht jedoch in diesen Gebieten eine untergeordnete Rolle, so werden die Beihilfen auf andere landwirtschaftliche Tätigkeiten als die Tierzucht ausgedehnt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Arbeiten können, falls dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist, kleinere landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen einschließlich Maß-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 13.7.1992, S. 85.

nahmen zur Kleinbewässerung, die mit dem Umweltschutz vereinbar sind, sowie den Bau oder die Instandsetzung von für die Wandertierhaltung erforderlichen Unterständen umfassen.

(3) Die Höhe der Beihilfen darf die in Anhang I angegebenen Beträge je kollektiver Investition, je Hektar verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm und je Hektar Bewässerungsfläche nicht überschreiten.

III. FESTLEGUNG DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Grenzen der Gebiete mit, in denen sie die Beihilferegelung durchzuführen beabsichtigen und die geeignet sind, in Anbetracht der in den Artikeln 22 bis 25 genannten Merkmale in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete aufgenommen zu werden. Gleichzeitig teilen sie alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete und über die zu der besonderen Beihilferegelung gehörenden Maßnahmen mit, die sie dort anzuwenden beabsichtigen.

(2) Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete fest.

(3) Auf einen gemäß Absatz 1 gestellten Antrag eines Mitgliedstaats hin können die Grenzen der Gebiete nach dem gleichen Verfahren geändert werden, wie es in Artikel 30 vorgesehen ist. Diese Änderungen dürfen nicht bewirken, daß die LN der Gesamtgebiete in dem betreffenden Mitgliedstaat um mehr als 1,5 % der LN dieses Mitgliedstaats zunimmt.

Artikel 22

(1) Die benachteiligten Gebiete umfassen diejenigen Berggebiete, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit zur Erhaltung der Landschaft — insbesondere für den Schutz gegen Bodenerosion oder die Erhaltung von Erholungsgebieten — erforderlich ist, sowie weitere Gebiete, in denen die Erhaltung einer Mindestbevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft nicht gewährleistet ist.

(2) Diese Gebiete müssen mit ausreichenden gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere für die Zufahrtswege zu den Betrieben, die Strom- und Trinkwasserversorgung sowie — in den Fremdenverkehrs- oder Erholungsgebieten — die Reinhaltung der Gewässer ausgerüstet sein. Soweit derartige Anlagen fehlen, muß in den öffentlichen Ausrüstungsprogrammen die baldige Schaffung dieser Anlagen vorgesehen werden.

Artikel 23

(1) Die Berggebiete bestehen aus Gemeinden oder Gemeindeteilen mit erheblich eingeschränkten Möglichkeiten für eine Nutzung der Böden und bedeutend höheren Arbeitskosten aufgrund folgender Gegebenheiten:

- a) ungewöhnlich schwierige klimatische Verhältnisse infolge der Höhenlage, die eine erheblich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben, oder
- b) starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringerer Höhenlage, so daß die Mechanisierung nicht möglich oder der Einsatz besonderer kostspieliger Maschinen oder Geräte erforderlich ist, oder
- c) ein Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten, falls die Benachteiligung durch jede einzelne dieser beiden Gegebenheiten geringer ist; in diesem Fall muß der Nachteil, der sich aus diesem Zusammentreffen ergibt, eine ebenso große Benachteiligung zur Folge haben wie die in den ersten beiden Gedankenstrichen genannten Gegebenheiten.

(2) Gebiete nördlich des 62. Breitengrads und bestimmte angrenzende Gebiete werden den Berggebieten gleichgestellt, soweit sie besonders schwierige klimatische Verhältnisse aufweisen, die eine deutlich verkürzte Vegetationszeit zur Folge haben.

Artikel 24

Die von Entvölkerung bedrohten benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, in denen die Erhaltung der Landwirtschaft erforderlich ist, bestehen aus Agrarzonen, die in bezug auf die natürlichen Produktionsbedingungen homogen sind; sie müssen gleichzeitig folgende Merkmale aufweisen:

- a) schwach ertragfähige und für den Anbau und die Intensivierung wenig geeignete Böden, deren geringe Möglichkeiten nicht ohne übermäßige Kosten verbessert werden können und die hauptsächlich für die extensive Viehhaltung nutzbar sind;
- b) als Folge dieser geringen natürlichen Ertragsfähigkeit deutlich hinter dem Durchschnitt der wichtigsten Indexzahlen zurückbleibende Ergebnisse für die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft;
- c) entweder eine geringe Bevölkerungsdichte oder eine Tendenz zur Abnahme der Bevölkerung, die überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist und deren beschleunigte Abnahme die Lebensfähigkeit des betreffenden Gebietes und seine Besiedlung in Frage stellen würde.

Artikel 25

Den benachteiligten Gebieten können kleine, durch spezifische Nachteile gekennzeichnete Gebiete gleichgestellt

werden, in denen die Fortführung der Ausübung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zur Erhaltung der Landwirtschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist. Die Gesamtfläche dieser Gebiete darf in einem Mitgliedstaat 4 % der Gesamtfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht übersteigen.

TITEL X

Anpassung der Berufsbildung an die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft

Artikel 26

Sofern eine Finanzierung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 ⁽¹⁾ nicht bewilligt wird, können die Mitgliedstaaten in Gebieten, in denen sich dies als erforderlich erweist, zur reibungslosen Durchführung entsprechender Aktionen eine Beihilferegulierung zur Verbesserung der landwirtschaftlichen beruflichen Qualifikation der Personen einführen, die die in den Artikeln 5 bis 16 vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen, sowie der Junglandwirte unter 40 Jahren.

Artikel 27

Diese Beihilferegulierung kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Lehrgänge oder Praktika zur beruflichen Bildung und Weiterbildung von Betriebsinhabern, mitarbeitenden Familienangehörigen und landwirtschaftlichen Lohnarbeitern, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, sowie ergänzende Lehrgänge oder Praktika für diesen Personenkreis mit dem Ziel, die Landwirte auf die qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werdender Produktionsmethoden vorzubereiten und ihnen das erforderliche Ausbildungsniveau für die Bewirtschaftung ihrer Waldflächen zu vermitteln;
- Lehrgänge oder Praktika zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Leitern und Verwaltern von Erzeugergemeinschaften und Genossenschaften, soweit sich dies für die Verbesserung der wirtschaftlichen Organisation der Erzeuger sowie der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des betreffenden Gebiets als erforderlich erweist;
- die ergänzenden Lehrgänge, die erforderlich sind, um die in Artikel 10 genannte berufliche Qualifikation zu erreichen, und deren Dauer mindestens 150 Stunden betragen muß.

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 des Rates (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

Artikel 28

- (1) Die Regelung umfaßt die Gewährung von Beihilfen
 - a) für den Besuch der Lehrgänge oder Praktika,
 - b) für die Veranstaltung und Durchführung der Lehrgänge und Praktika.

(2) Die von den Mitgliedstaaten für die Gewährung von Beihilfen für die berufliche Bildung getätigten Ausgaben sind bis zu dem in Anhang I angegebenen Betrag je Person, welche die Lehrgänge oder Praktika abgeschlossen hat, erstattungsfähig; von dem vorgenannten Betrag ist der in Anhang I angegebene Betrag ergänzenden Lehrgängen oder Praktika vorbehalten, die die Neuausrichtung der Erzeugung und die Anwendung von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraums gerecht werden, sowie die Bewirtschaftung von Waldflächen zum Gegenstand haben.

Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an landwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs sind, gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Artikels.

TITEL XI

Allgemeine und Finanzbestimmungen

Artikel 29

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
 - die Entwürfe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere derjenigen betreffend Artikel 12,
 - die bestehenden Vorschriften, die die Durchführung dieser Verordnung ermöglichen können.
- (2) Bei der Übermittlung der in Absatz 1 genannten Entwürfe und bereits in Kraft befindlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläutern die Mitgliedstaaten die Zusammenhänge, die auf regionaler Ebene zwischen der betreffenden Maßnahme und den wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Verhältnissen bestehen.
- (3) Bei den gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich mitgeteilten Entwürfen prüft die Kommission, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfüllt sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 3 genannten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar nach ihrer Verabschiedung mit.

Artikel 30

Bei den gemäß Artikel 29 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich und Absatz 4 mitgeteilten Vorschriften beschließt die Kommission binnen zwei Monaten nach der Mitteilung nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ob im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Verordnung und unter Berücksichtigung ihrer Ziele sowie des notwendigen Zusammenhangs zwischen den verschiedenen Maßnahmen die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der in Artikel 1 genannten gemeinsamen Maßnahme erfüllt sind.

Artikel 31

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 29 Absatz 2 genannten Elemente und zur Gewährleistung der Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 erstellen die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1994 bis 1999 die jährlichen Ausgabenansätze.

Österreich, Finnland und Schweden erstellen diese Ausgabenansätze für den Zeitraum 1995 bis 1999.

Diese Ansätze decken sämtliche durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben ab, die unter folgende Vorschriften fallen:

- diese Verordnung,
- die Richtlinie 72/159/EWG ⁽¹⁾,
- die Richtlinie 72/160/EWG ⁽²⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽³⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ⁽⁴⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 389/82 ⁽⁵⁾,
- die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ⁽⁶⁾.

(2) Die Mitgliedstaaten fügen den jährlichen Ausgabenansätzen einen Antrag auf Beteiligung gemäß den Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 bei.

Der Antrag auf Beteiligung enthält die Informationen, die für eine Bewertung des Antrags durch die Kommission erforderlich sind, und zwar insbesondere eine Beschrei-

bung der vorgeschlagenen Maßnahme, ihres Geltungsbereichs, einschließlich des betreffenden geographischen Gebiets, und ihrer spezifischen Ziele sowie Angaben über die für die Durchführung der Maßnahme zuständigen Stellen und die Begünstigten.

Sofern die in Absatz 1 genannten Verordnungen und die der Kommission mitgeteilten einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen eine Beschreibung der Maßnahmen und ihrer spezifischen Ziele enthalten, ist es nicht erforderlich, die entsprechenden Informationen in den Antrag auf Beteiligung aufzunehmen.

In jedem Fall umfaßt der Antrag auf Beteiligung für den gesamten Zeitraum eine Aufschlüsselung der voraussichtlichen Ausgaben entsprechend den im ersten Absatz genannten Verordnungen und, im Fall der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91, entsprechend den verschiedenen Titeln dieser Verordnung sowie eine Aufschlüsselung der Gesamtausgaben nach Jahren.

(3) Für die unter die Ziele 1 und 6 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen werden die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze in die Unterlagen über die Programmplanung gemäß Artikel 8 Absatz 7 der vorgenannten Verordnung und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 aufgenommen.

(4) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen übermitteln die Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten Ausgabenansätze spätestens am 30. April 1994, wobei die Angaben über die Ziel-5b-Gebiete von den Angaben für das restliche Hoheitsgebiet unterschieden werden.

Österreich, Finnland und Schweden übermitteln diese Ausgabenansätze innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt.

Spätestens bis zum 30. April aktualisieren die Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Ausgabenansätze sowie die zusammen mit den Anträgen auf Beteiligung vorgelegten Informationen.

(5) Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel.

Artikel 32

(1) Für die Mitfinanzierung durch den Fonds kommen die Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der in den Artikeln 5 bis 11 und 13 bis 28 vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.

(2) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallenden Regionen beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 über die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, insbesondere auch über den

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

gemeinschaftlichen Mitfinanzierungssatz, gemäß den Kriterien und innerhalb der Grenzen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, um die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der letztgenannten Verordnung zu gewährleisten.

Damit die Ausgaben innerhalb des Rahmens der Mittel bleiben, die für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen verfügbar sind, können die Bedingungen des Unterabsatzes 1 des vorliegenden Absatzes nach demselben Verfahren geändert werden.

(3) Gegebenenfalls erläßt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 33

(1) Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrags oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern der Kommission müssen auch vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach dem Verfahren des Artikels 30.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten können ergänzende Bedingungen für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Beihilfemaßnahmen festlegen.

Artikel 35

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 30 die Durchführungsbestimmungen, die eine Begleitung und Bewertung ermöglichen, um insbesondere die Anwendung der gemeinsamen Maßnahmen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 in Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zu gewährleisten.

Artikel 36

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 30 selbstständig oder auf Verlangen eines Mitgliedstaats die

in dieser Verordnung genannten Beträge anpassen, um der Entwicklung der Inflationsrate Rechnung zu tragen.

Artikel 37

(1) Es ist den Mitgliedstaaten unbenommen, im Anwendungsbereich dieser Verordnung, mit Ausnahme der Bereiche nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4 sowie Artikel 17, zusätzliche Beihilfemaßnahmen zu treffen, für die von dieser Verordnung abweichende Bedingungen oder Modalitäten gelten oder deren Beträge die Höchstbeträge nach dieser Verordnung überschreiten, sofern diese Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages stehen.

(2) Mit Ausnahme von Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages gelten die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages nicht für Beihilfemaßnahmen nach den Artikeln 5 bis 9, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 4 sowie Artikel 17 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 38

Die Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Artikel 39

Für Portugal gelten bis 31. Dezember 1995 folgende Sonderbestimmungen:

a) Im Rahmen der Entscheidung nach Artikel 30 kann die Kommission Portugal ermächtigen, für die Festsetzung des Referenzeinkommens im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 auf den durchschnittlichen Bruttolohn der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer im gesamten Hoheitsgebiet Portugals einen Berichtigungskoeffizienten anzuwenden. Dieser Koeffizient darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 1,7 für 1993,
- 1,5 für 1994,
- 1,3 für 1995.

b) Die Ausgleichszulage im Sinne von Artikel 17 kann denjenigen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern gewährt werden, die mindestens 1 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem portugiesischen Festland bewirtschaften.

Artikel 40

Für das Gebiet der neuen Bundesländer Deutschlands gelten bis zum 31. Dezember 1996 folgende Sonderbestimmungen:

a) Bei der Schaffung von Familienbetrieben

- ist die Bedingung von Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 nicht anwendbar;
 - kann Deutschland die Beihilfen gemäß den Artikeln 10 und 11 Landwirten gewähren, die nicht älter als 55 Jahre sind. Beihilfen, die Landwirten ab dem Alter von 40 Jahren gewährt werden, kommen jedoch nicht für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht.
- b) Die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Milchkühe, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Milchkühe übersteigt, die vorher in den alten Betrieben gehalten wurden.
- Die in Artikel 6 Absatz 4 betreffend der Zahl der Schweineplätze und in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich für den Bereich der Schweineproduktion vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für Beihilfen, die im Rahmen der Schaffung neuer Familienbetriebe oder der Umstrukturierung genossenschaftlicher Betriebe gewährt werden, wenn die Zahl der Mastschweineplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt vorhanden sind, nicht die Zahl der Mastschweineplätze übersteigt, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.
- c) Die Gesamtinvestition gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird auf die in Anhang I aufgeführten Beträge erhöht.
- Der in Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Höchstbetrag wird auf das Dreifache dieses Investitionsbetrags je Betrieb erhöht.
- d) Im Rahmen der Umstrukturierung der genossenschaftlichen Betriebe gilt Artikel 9 Absatz 5 auch für Vereinigungen, die nicht die Rechtsform einer Genossenschaft haben.

Artikel 41

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und die Richtlinie 75/268/EWG werden aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung und die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang III zu entnehmen.

Artikel 42

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

ÜBERSICHT DER BETRÄGE

Bezug	Gegenstand	Betrag (in ECU)
Artikel 7 Absatz 3	Investitionsvolumen	90 000 pro VAK
		180 000 pro Betrieb
Artikel 8	Investitionsvolumen	90 000 pro VAK
		180 000 pro Betrieb
Artikel 9 Absatz 4	Investitionsvolumen	360 000 pro VAK
		720 000 pro Betrieb
Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a)	Niederlassungsprämie	15 000
Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b)	Investitionsbetrag	45 000
Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c)	Investitionsvolumen zwischen und	90 000 pro VAK
		180 000 pro Betrieb
Artikel 13 Absatz 1	Spanne zwischen und	700
		1 500
Artikel 14	Höchstbetrag	22 500 pro anerkannter Zusammenschluß
Artikel 15 Absatz 4	Bis zu	18 000 pro Angestellter
Artikel 16 Absatz 5	Höchstbetrag	54 000 pro Angestellter
Artikel 16 Absatz 6	Bis zu	750 pro Betrieb
Artikel 19 Absatz 1	Ausgleichszulage mindestens	20,3 pro GVE oder pro ha
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1	Ausgleichszulage maximal	150 pro GVE und pro ha
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) Unterabsatz 2	Ausgleichszulage kann erhöht werden bis	180 pro GVE und pro ha
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii)	Ausgleichszulage maximal Ausgleichszulage kann erhöht werden bis	150 pro ha
		180 pro ha
Artikel 20 Absatz 3	Maximum	150 000 pro kollektiver Investition
		750 pro ha verbesserter oder ausgerüsteter Weide oder Alm
		7 300 pro ha Bewässerungsfläche
Artikel 28 Absatz 2	Bis zu davon	10 500 pro Person
		4 000 ergänzenden Lehrgängen vorbehalten
Artikel 40 Buchstabe c)	Das Investitionsvolumen wird erhöht auf	173 038 pro VAK
		346 078 pro Betrieb

ANHANG II

UMRECHNUNGSSCHLÜSSEL IN GROSSVIEHEINHEITEN (GVE)

Bullen, Kühe und andere Rinder über 2 Jahre, Equiden über 6 Monate: 1,0 GVE

Rinder über 6 Monate und unter 2 Jahren: 0,6 GVE

Schafe: 0,15 GVE

Ziegen: 0,15 GVE

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91	Richtlinie 75/268/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Absatz 1		Titel I: Artikel 1
Artikel 1 Absatz 2		Artikel 2
Artikel 1 Absatz 3		Artikel 3
Titel IV: Artikel 5 Absatz 1 Satz 1		Titel II: Artikel 4
Artikel 5		Artikel 5
Artikel 6		Artikel 6
Artikel 7 Absatz 1		Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2		Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4		Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 8		Artikel 8
Artikel 9		Artikel 9
Artikel 10		Titel III: Artikel 10
Artikel 11		Artikel 11
Artikel 12 Absatz 6		Titel IV: Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 12 Absatz 5		Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 12 Absatz 1		Artikel 12 Absatz 2
Artikel 12 Absätze 2 bis 4		Artikel 12 Absatz 3
Titel V: Artikel 13		Artikel 12 Absatz 4
Artikel 14		Titel V: Artikel 13
Artikel 15		Titel VI: Artikel 14
Artikel 16		Titel VII: Artikel 15
Titel VI: Artikel 17 Absatz 1		Titel VIII: Artikel 16
Artikel 18 Absatz 1		Titel IX:
Artikel 18 Absatz 3		Untertitel I: Artikel 17 Absatz 1
Artikel 19	Artikel 1	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2		Artikel 18 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 1		Artikel 18 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 2		Artikel 19
Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1		Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91	Richtlinie 75/268/EWG	Vorliegende Verordnung
Artikel 18 Absatz 2		Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2
Artikel 20		Untertitel II: Artikel 20
	Artikel 2	Untertitel III: Artikel 21
	Artikel 3 Absatz 1	Untertitel IV: Artikel 22 Absatz 1
	Artikel 3 Absatz 2	Artikel 22 Absatz 2
	Artikel 3 Absatz 3	Artikel 23
	Artikel 3 Absatz 4	Artikel 24
	Artikel 3 Absatz 5	Artikel 25
Titel IX: Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1		Titel X: Artikel 26
Artikel 28 Absatz 1		Artikel 27
Unterabsatz 2		Artikel 28
Artikel 28 Absätze 2 und 3		
Titel X: Artikel 29		Titel XI: Artikel 29
Artikel 30		Artikel 30
Artikel 31		Artikel 31
Artikel 32		Artikel 32
Artikel 33		Artikel 33
Artikel 34		Artikel 34
Artikel 34a		Artikel 35
Artikel 34b		Artikel 36
Artikel 35		Artikel 37
Artikel 36		Artikel 38
Artikel 37		Artikel 39
Artikel 38		Artikel 40
Artikel 40		Artikel 41
Artikel 41		Artikel 42
Anhang I		Anhang I
Anhang II		Anhang II
		Anhang III

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(96/C 115/05)

KOM(96) 58 endg. — 96/0045(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Februar 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse ⁽¹⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Klarheit, die genannte Verordnung zu kodifizieren.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung ⁽²⁾, beschließt der Rat, wie und unter welchen Bedingungen sich der Fonds an den Maßnahmen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele beteiligen kann, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽³⁾ genannt sind.

Es ist festzulegen, an welchen Investitionen sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, nachstehend „Fonds“

genannt, beteiligen kann, wobei die derzeitige Lage der Agrarmärkte und des Agrar-Nahrungsmittelsektors einerseits sowie die Aussichten für die Entwicklung der Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse der Landwirtschaft andererseits zu berücksichtigen sind.

Um eine einheitliche Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu gewährleisten, ist die finanzielle Beteiligung des Fonds davon abhängig zu machen, daß die Investitionen in diesem Sektor im Rahmen von Sektorplänen erfolgen, die eine gründliche Analyse der Lage in dem betreffenden Sektor sowie der geplanten Verbesserungen enthalten.

Es ist angezeigt, daß die Kommission für diese Pläne sektorale gemeinschaftliche Förderkonzepte im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten im Rahmen der Partnerschaft und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der für die Pläne im Zusammenhang mit den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁴⁾ definierten Zielen 1, 6 und 5b beschlossenen gemeinschaftlichen Förderkonzepte oder einzigen Programmplanungsdokumente festlegt, die die Aufgabe der Strukturfonds, ihrer Effizienz sowie die Koordination ihrer Interventionen und derjenigen der Europäischen Investitionsbank und den anderen existierenden Finanzinstrumenten betreffen.

Es ist ein wirksames Mittel vorzusehen, um die Kohärenz der Gemeinschaftsintervention mit der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten; das wirksamste Mittel ist die Festlegung von Auswahlkriterien, anhand deren bestimmt werden kann, welche Investitionen vorrangig berücksichtigt werden müssen. Um die für eine Beteiligung erforderliche Transparenz zu gewährleisten, sind die zuschufähigen Ausgaben zu bestimmen.

Die Rentabilität der Investitionen sowie die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen müssen gewährleistet sein.

Allgemein ist die Anwendung der Maßnahme auf die in Anhang II des Vertrages aufgeführten landwirtschaftli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2843/94 (AbI. Nr. L 302 vom 25. 11. 1994, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (AbI. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (AbI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (AbI. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

chen Erzeugnisse zu beschränken. In bestimmten Fällen jedoch können auch Verarbeitungserzeugnisse, die nicht mehr in diesem Anhang aufgeführt sind, für die Landwirte von Bedeutung sein, da sie neue Absatzmöglichkeiten bieten bzw. zu einer höheren Wertschöpfung für das Grunderzeugnis führen.

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 die neuen Interventionsformen des Fonds für die Verbesserung der Vermarktungs- und Verarbeitungsstrukturen für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt; daher sind die allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung der genannten Verordnung festzulegen.

Um den unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sind die Beteiligungssätze nach Gebietsgruppen zu staffeln.

Damit die Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des Mitgliedstaats in Einklang stehen und die Komplementarität der Gemeinschaftsbeteiligung gewährleistet ist, müssen die für eine Finanzierung durch den Fonds in Frage kommenden Investitionen von dem Mitgliedstaat kofinanziert werden.

Es ist die Möglichkeit vorzusehen, bestimmte spezifische Durchführungsbestimmungen festzulegen, die den besonderen Merkmalen der durch die vorliegende Verordnung begründeten Aktion entsprechen, um eine wirksame Durchführung dieser Maßnahmen zu gewährleisten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele der gemeinsamen Maßnahme

(1) Es wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 und im Rahmen des Ziels 5a im Sinne des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 eingeführt, durch die die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung der Erzeugnisse der Landwirtschaft gefördert werden soll. Diese Maßnahme trägt auch zur Verwirklichung der in dem genannten Artikel beschriebenen Ziele 1, 6 und 5b bei.

(2) Um die Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, kann sich der Fonds an der Finanzierung von Investitionen beteiligen, die mindestens eines der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie müssen zur Ausrichtung der Erzeugung entsprechend der voraussichtlichen Marktentwicklung beitragen oder zur Schaffung neuer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse führen, insbesondere durch die Förderung der Produktion und Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse, einschließlich der Erzeugnisse des biologischen Landbaus.
- b) Sie müssen geeignet sein, die Interventionsmodalitäten der gemeinsamen Marktorganisationen dadurch zu entlasten, daß sie dem langfristigen Strukturverbesserungsbedarf entsprechen.
- c) Sie müssen in Gebieten getätigt werden, in denen die Anpassung an die wirtschaftlichen Folgen der Entwicklung auf den Agrarmärkten besonders schwierig ist, oder für diese Gebiete von Nutzen sein.
- d) Sie müssen zur Verbesserung oder Rationalisierung der Vermarktungswege oder des Verarbeitungsprozesses bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen.
- e) Sie müssen zur Verbesserung der Qualität, der Aufmachung und Verpackung der Erzeugnisse oder zur besseren Nutzung der Nebenerzeugnisse, insbesondere durch Abfallverwertung, beitragen.
- f) Sie müssen zur Anpassung der betroffenen Sektoren an die im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik entstehenden neuen Gegebenheiten beitragen.
- g) Sie müssen die Einführung neuer, umweltverträglicher Technologien erleichtern.
- h) Sie müssen der Verbesserung und der Überwachung der Qualität und der hygienischen Verhältnisse dienen.

TITEL I

FORM UND BEDINGUNG DER PLÄNE

Artikel 2

Pläne und gemeinschaftliche Förderkonzepte

- (1) Um die Kohärenz der Entwicklung der Vermarktungs- und Verarbeitungssektoren mit den übrigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere mit der gemeinsamen Agrarpolitik, ebenso zu gewährleisten wie die Effizienz der Gemeinschaftsbeteiligung, erfolgt die Finanzierung der Investitionen im Rahmen von Plänen zur strukturellen Verbesserung der verschiedenen Produktionszweige, die von den Mitgliedstaaten vorzulegen sind, sowie auf der Grundlage der entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte.

(2) Die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, werden in die Pläne einbezogen, die die Mitgliedstaaten für die Ziel-1- und Ziel-6-Regionen erstellen und unterbreiten.

(3) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen erstellen die Mitgliedstaaten Pläne, indem sie die Angaben über die Ziel-5b-Gebiete von den Angaben für das restliche Hoheitsgebiet unterscheiden.

Artikel 3

Inhalt der Pläne

Die in Artikel 2 genannten Pläne müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Bestimmung der betreffenden Sektoren sowie die Gründe für diese Bestimmung;
- b) die Ausgangslage sowie die Tendenzen, die sich daraus ableiten lassen, insbesondere in bezug auf
 - die Bedeutung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und die Aussichten für den Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
 - die Lage in den Sektoren der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die vorhandenen Kapazitäten der betreffenden Unternehmen und ihr Standort;
- c) die Ziele und die Mittel zur Durchführung der Pläne:
 - die voraussichtliche Frist für die Durchführung des Plans, die in der Regel drei bis sechs Jahre betragen sollte,
 - Angaben über den Bedarf, dem der Plan entspricht, sowie seine Ziele, insbesondere die angestrebten Kapazitäten und die erwarteten Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe,
 - die bereits bestehenden Fördermaßnahmen für die von dem Plan erfaßten Sektoren,
 - die zur Erreichung der Ziele vorgesehenen Mittel, insbesondere der globale Investitionsbetrag sowie die Höhe der finanziellen Beteiligung des Mitgliedstaats,
 - eine Beschreibung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Umweltbehörden an der Ausarbeitung und der Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktionen zu beteiligen und um die Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen im Umweltbereich zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Pläne für den ersten Durchführungszeitraum sind der Kommission bis spätestens am 30. April des Jahres vorzulegen.

Artikel 5

Österreich, Finnland und Schweden legen diese Pläne innerhalb von drei Monaten nach ihrem Beitritt vor.

Artikel 6

Fortschreibung und neue Pläne

Ist der vom Mitgliedstaat für die Durchführung eines Plans ursprünglich vorgesehene Zeitraum abgelaufen oder macht die Entwicklung der wirtschaftlichen Bedingungen eine Anpassung des Plans erforderlich, so muß die Fortschreibung bzw. ein neuer Plan außer den in Artikel 3 genannten Angaben eine Bilanz mit folgenden Einzelangaben enthalten:

- a) die Ergebnisse im Vergleich zu den Vorausschätzungen des Plans, einschließlich der hierfür eingesetzten öffentlichen Mittel,
- b) eine Beschreibung der Entwicklung der Lage im Verarbeitungs- und Vermarktungssektor, der die Notwendigkeit eines neuen Plans oder einer Fortschreibung deutlich macht.

Artikel 7

Gemeinschaftliche Förderkonzepte

(1) Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Pläne, außerhalb der Ziel-1- und Ziel-6-Regionen, werden im Rahmen der Partnerschaft nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 so festgelegt, daß die Kohärenz mit der Aufteilung der Mittel auf die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 gewährleistet ist. Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte können nach demselben Verfahren jährlich überprüft werden, damit insbesondere die Nichtüberschreitung der verfügbaren Mittel für sämtliche in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 genannten Maßnahmen gewährleistet wird.

(2) Gemäß den Grundsätzen in Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 enthalten die gemeinschaftlichen Förderkonzepte eine Beschreibung der für die Intervention der Gemeinschaft gewählten prioritären Schwerpunkte, den Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligung, die aus dem Fonds bestritten werden kann, sowie die unverbindliche Angabe des für die Beteiligung des Fonds geplanten Beihilfesatzes.

(3) Für die Ziel-1- und Ziel-6-Regionen werden die in Absatz 2 genannten Elemente gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte einbezogen.

(4) Für die nicht unter die Ziele 1 und 6 fallenden Regionen müssen die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zwei unverbindliche Finanztabellen umfassen, von denen sich die eine auf die Ziel-5b-Gebiete und die andere auf das restliche Hoheitsgebiet bezieht.

Artikel 8

Auswahlkriterien

(1) Die Investitionen, die in Betracht kommen, müssen den festgelegten Prioritäten und Auswahlkriterien entsprechen.

(2) Die Auswahlkriterien werden entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der gemeinsamen Agrarpolitik, festgelegt.

(3) Über die Auswahlkriterien und etwaige Änderungen entscheidet die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88. Die Entscheidung wird den Mitgliedstaaten bekanntgegeben und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

TITEL II

FORMEN UND INTERVENTIONSBEDINGUNGEN

Artikel 9

Interventionsformen

Die Interventionen des Fonds erfolgen in einer der nachstehenden Formen:

- a) Kofinanzierung operationeller Programme
oder
- b) Gewährung von Globalzuschüssen.

Artikel 10

Anträge auf Beteiligung und einziges Programmplanungsdokument

- (1) Die Mitgliedstaaten
 - a) stellen Anträge auf Beteiligung gemäß Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88;
 - b) teilen der Kommission die sich auf die Durchführung der gemeinsamen Maßnahme beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten können sowohl für die Ziel-1- und Ziel-6-Regionen als auch für die nicht unter dieses Ziel fallenden Regionen ein einziges Programmplanungsdokument vorlegen, das alle in den Plänen und Anträgen auf Beteiligung anzugebenden Informationen enthält. In diesem Fall erläßt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 eine einzige Entscheidung über ein einziges Dokument.

Artikel 11

Zuschußfähige Investitionsausgaben

(1) Die Investitionen, die für eine Beteiligung des Fonds in Form einer der in Artikel 9 vorgesehenen Interventionsformen in Betracht kommen, müssen folgendes zum Gegenstand haben:

- die Rationalisierung und Entwicklung der Produktaufmachung, der Konservierung, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verwertung von Nebenerzeugnissen bzw. Produktionsrückständen sowie die Entsorgung oder Reinigung von Abfällen,
- die Verbesserung der Vermarktungswege, einschließlich einer größeren Transparenz bei der Preisbildung,
- die Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren, einschließlich der Entwicklung neuer Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse und der Erschließung neuer Absatzmärkte sowie innovationsfördernder Investitionen, oder
- die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse.

(2) Besondere Priorität kann Investitionen zur Verbesserung der Vermarktungswege für Agrarerzeugnisse eingeräumt werden, insbesondere, wenn diese Investitionen neue Absatzmöglichkeiten eröffnen, indem sie die Vermarktung neuartiger oder hochwertiger Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des sogenannten biologischen Landbaus erleichtern, deren Eigenschaften mit der Politik der Gemeinschaft im Lebensmittelbereich übereinstimmen.

(3) Die zuschußfähigen Ausgaben für Investitionen gemäß Absatz 1 können folgendes umfassen:

- a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden,
- b) neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Hardware und Software,
- c) allgemeine Kosten, insbesondere Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare sowie Kosten für Durchführbarkeitsstudien in Höhe von bis zu 12 % der unter den Buchstaben a) und b) genannten Kosten.

*Artikel 12***Betroffene Erzeugnisse und Nutzen für die Erzeuger**

(1) Die Investitionen müssen zur Verbesserung der Lage in den betreffenden Produktionszweigen für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse beitragen; sie müssen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Sektoren insbesondere bewirken, daß die Erzeuger der Grunderzeugnisse an den daraus erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen in angemessenem Umfang und auf Dauer teilhaben.

(2) Die Investitionen müssen sich auf die in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnisse beziehen, außer denen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 ⁽¹⁾ betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur genannt sind. Berücksichtigt werden können jedoch auch Investitionen in Zusammenhang mit Waren der KN-Codes 4502, 4503 und 4504.

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 Investitionen im Zusammenhang mit anderen Erzeugnissen berücksichtigen, sofern

- zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse unmittelbare vertragliche Beziehungen bestehen oder
 - es sich um Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnissen handelt und Beziehungen, die das Interesse der Erzeuger der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse beweisen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden können.
- (3) Die Investitionen müssen ausreichende Gewähr für Rentabilität bieten.

*Artikel 13***Für eine Beteiligung nicht in Betracht kommende Investitionen**

Nicht berücksichtigt werden die folgenden Investitionen:

- Investition auf der Einzelhandelsstufe,
- Investition für die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern.

*Artikel 14***Empfänger**

Zuschüsse aus dem Fonds können natürliche oder juristische Personen oder ihre Zusammenschlüsse erhalten, die die Kosten der Investitionen tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

*Artikel 15***Entscheidung über die Zuschußgewährung und Mittelbindung**

(1) Die Kommission entscheidet gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 derselben Verordnung über die Beteiligung der Fonds.

(2) Die Entscheidung wird der in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Behörde bzw. der in Artikel 16 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Stelle sowie dem betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben.

TITEL III

FINANZVORSCHRIFTEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN*Artikel 16***Beteiligungssätze und Einzelheiten der Zuschußgewährung**

(1) Die Beteiligung des Fonds darf im Verhältnis zu den zuschufähigen Kosten der berücksichtigten Investitionen folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 50 % in den Ziel-1- und Ziel-6-Regionen,
- b) 30 % in den übrigen Regionen.

(2) Die Beteiligung des Fonds erfolgt in der Regel in Form von Kapitalzuschüssen. Bei anderen Interventionsformen darf die Beteiligung den Gegenwert der genannten Kapitalzuschüsse nicht überschreiten.

(3) Die Mitgliedstaaten müssen sich an Investitionen mit mindestens 5 % der zuschufähigen Kosten beteiligen.

(4) Die Beteiligung der Empfänger muß sich im Verhältnis zu den zuschufähigen Kosten der Investitionen mindestens auf folgende Sätze belaufen:

- a) 25 % in den Ziel-1- und Ziel-6-Regionen,
- b) 45 % in den übrigen Regionen.

(5) Die Mitgliedstaaten können im Regelungsbereich dieser Verordnung Fördermaßnahmen treffen, die in bezug auf die Bedingungen und Einzelheiten der Gewährung von denen dieser Verordnung abweichen bzw. höhere Höchstbeträge vorsehen, sofern diese Maßnahmen mit den Artikeln 92 bis 94 des Vertrages vereinbar sind.

*Artikel 17***Auszahlung der Zuschüsse**

(1) Zahlungen in Form von Vorschüssen oder zur Begleichung des Restbetrags gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfolgen an die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannte Behörde bzw. die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung zwischengeschaltete Stelle. Der betreffende Mitgliedstaat wird von diesen Zahlungen unterrichtet.

(2) Die Behörde oder zwischengeschaltete Stelle überprüft die Belege über die Ausgaben der Endempfänger und vergewissert sich vor Auszahlung der Gemeinschaftsbeteiligung, daß die Ausgaben ordnungsgemäß getätigt wurden. Sie führt ferner Kontrollen vor Ort durch, um die Übereinstimmung der Angaben im Zuschußantrag mit der tatsächlichen Situation nachzuprüfen.

(3) Die Behörde oder zwischengeschaltete Stelle übermittelt der Kommission jeweils zu Quartalsende eine Übersicht über die an die Empfänger geleisteten Zahlungen.

(4) Die Kommission erhält alljährlich einen Zwischenbericht.

*Artikel 18***Kontrollen**

Die Kontrollen erfolgen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

*Artikel 19***Übergangsbestimmungen**

(1) Die bis zum 31. Dezember 1993 im Rahmen dieser Verordnung eingereichten operationellen Programme, die nicht für eine Beteiligung aus dem Fonds in Betracht gezogen wurden, können in operationelle Programme aufgenommen werden, die während des Zeitraums 1994 bis 1999 zu finanzieren sind, sofern sie den Kriterien und Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und sich in

ein gemeinschaftliches Förderkonzept einfügen. Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 findet keine Anwendung.

(2) Die nach dieser Verordnung in Betracht kommenden Investitionen, bei denen die Arbeiten zwischen dem 1. Juli 1993 und 31. Dezember 1993 aufgenommen wurden und die nicht in die operationellen Programme nach Absatz 1 aufgenommen werden konnten, können während des Zeitraums 1994 bis 1999 finanziert werden, sofern sie den Kriterien und Bedingungen dieser Verordnung entsprechen und sofern sie sich in einen Antrag auf Beteiligung einfügen, den der Mitgliedstaat spätestens bis 30. April 1994 zu stellen hat.

(3) Auf die operationellen Programme nach Absatz 1 sind die Auswahlkriterien anzuwenden, die am Tag des Eingangs des Beteiligungsantrags gelten.

*Artikel 20***Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erlassen.

Artikel 21

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 wird außer Kraft gesetzt.

(2) Bezüge auf die außer Kraft gesetzte Verordnung werden auf die vorliegende Verordnung übertragen, entsprechend der im Anhang dargestellten Gegenüberstellung.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 866/90	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 3
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 4
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10 Absatz 1
Artikel 10a	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 23	Artikel 20
—	Artikel 21
Artikel 24	Artikel 22

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

(96/C 115/06)

KOM(96) 58 endg. — 96/0046 (CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Februar 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁽¹⁾ ist wiederholt in wesentlichen Punkten geändert worden. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit, diese Verordnung zu kodifizieren.

In der Gemeinschaft besteht auf der Ebene des Angebots und der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den einzelnen Gebieten eine unterschiedliche Lage.

Das Fortdauern vorgenannter Mängel verhindert die Erreichung der Ziele nach Artikel 39 Absatz 1 des Vertrages, denn diese Situation erschwert das Wachstum der landwirtschaftlichen Produktivität, den technischen Fortschritt, die Rationalisierung der Produktion, den optimalen Einsatz der Produktionsfaktoren sowie die Erreichung eines angemessenen Lebensstandards für die Landbevölkerung und die Marktstabilisierung; diese Situation könnte darüber hinaus das Niveau der Verbraucherpreise beeinflussen.

Dieser Lage kann durch den Zusammenschluß von Landwirten abgeholfen werden, so daß mit Hilfe gemeinsamer Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Angebot zu konzentrieren und die Produktion den Erfordernissen des Marktes anzupassen, in den Wirtschaftsprozeß eingegriffen werden kann. Ein solcher Zusammenschluß muß in den betreffenden Regionen schon jetzt gefordert werden, ohne dabei jedoch die Ausdehnung der geplanten Rege-

lung auf andere Regionen, die ähnliche Bedürfnisse nachweisen konnten, zu verhindern.

Allerdings muß durch ein System der Anerkennung sichergestellt werden, daß der Zusammenschluß der Betriebe im Rahmen von Organisationen erfolgt, die eine angemessene Regelung von Produktion und Vermarktung ermöglichen, ausreichende Garantien bezüglich der Stabilität und Effizienz ihrer Tätigkeit geben und durch ihre Stellung und ihre Wirtschaftstätigkeit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und den allgemeinen Zielen des Vertrages nicht entgegenstehen.

Im Hinblick auf die Förderung einer Konzentration des Angebots, die stärker ist als die auf der Ebene einer einzigen Gemeinschaft verwirklichte, ist es zweckdienlich, neben dem Zusammenschluß von Landwirten im Rahmen einer Erzeugergemeinschaft die Bildung von Vereinigungen dieser Gemeinschaften zu fördern.

Die Gewährung von Beihilfen zur Deckung eines Teils der Ausgaben für Gründung und Betrieb bildet einen angemessenen Anreiz für die Schaffung von Gemeinschaften und Vereinigungen sowie für die Anpassung der bestehenden Erzeugerorganisationen an die erforderlichen Voraussetzungen.

Es ist jedoch angemessen, die den Vereinigungen gewährte Beihilfe auf einen globalen Höchstbetrag zu begrenzen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß jede der diesen Vereinigungen angehörenden Gemeinschaften Beihilfen für Gründung und Betrieb bereits in Anspruch genommen hat oder immer noch in Anspruch nimmt.

Um die Anwendung der geplanten Regelung in allen Regionen der Gemeinschaft, in denen sie sich als erforderlich erweist, sicherzustellen, ist es zweckdienlich, für Gemeinschaften und Vereinigungen die Gewährung von Beihilfen vorzuschreiben. Außerdem sollten die Höchstgrenzen für diese Beihilfen festgesetzt, dabei jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diese Grenzen für gewisse Beihilfen zugunsten von Regionen oder Sektoren mit besonderen Schwierigkeiten zu überschreiten.

Es ist zweckmäßig, im Hinblick auf die Information der Mitgliedstaaten und aller Beteiligten das Verzeichnis der anerkannten Gemeinschaften und Vereinigungen sowie der Widerrufe der Anerkennung, die im Laufe des vorhergehenden Jahres ausgesprochen wurden, zu Anfang jedes Jahres zu veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/93 (ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 14).

Die gesamten geplanten Maßnahmen sind von Bedeutung für die Gemeinschaft und bezwecken die Erreichung der in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages definierten Ziele, einschließlich der für das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen strukturellen Änderungen. Sie stellen infolgedessen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 ⁽¹⁾ dar.

Die Kommission muß sich Gewißheit darüber verschaffen können, daß die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme getroffenen Bestimmungen die Voraussetzungen dieser Maßnahme erfüllen. Sie muß ferner in der Lage sein, jedes Jahr die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme zu beurteilen.

Die Intervention des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, nachstehend „Fonds“ genannt, kann zur Verbesserung der Struktur des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Gebieten, in denen eine solche Verbesserung erforderlich ist, beitragen. Sie ist durch die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 (alte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91) abgedeckt.

Im Hinblick auf die Erleichterung der späteren Durchführung bestimmter geplanter Maßnahmen ist es zweckdienlich, ein Verfahren vorzusehen, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission begründet. Diese kann im Rahmen des Ausschusses für Agrarstruktur und ländliche Entwicklung auf angemessene Weise gewährleistet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Behebung der in einigen Regionen festgestellten strukturellen Mängel in bezug auf das Angebot und die Vermarktung von Agrarerzeugnissen, die darin bestehen, daß die Erzeuger nicht in ausreichendem Maße organisiert sind, wird mit dieser Verordnung in den betreffenden Regionen eine Regelung eingeführt, mit der die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gefördert werden soll.

TITEL I

Anwendungsbereich

Artikel 2

Diese Verordnung gilt

- in Italien,
- in den französischen Regionen Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Midi-Pyrénées, Korsika, den Departements Drôme und Ardèche sowie den überseeischen Departements,
- in Belgien,
- in Griechenland,
- in Spanien,
- in Portugal,
- in Irland,
- in Österreich,
- in Finnland.

Artikel 3

(1) Im Fall Italiens, Griechenlands, Spaniens, Portugals, Österreichs und Finnlands gilt diese Verordnung für folgende Erzeugnisse:

- die im Anhang II des Vertrages aufgeführten Ackerbau- und Viehzüchtererzeugnisse mit Ausnahme
 - der Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽²⁾,
 - von Hopfen (KN-Code 1210),
 - von Seidenraupen (KN-Code 0106 00 99),
- die im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse.

(2) Im Fall Frankreichs gilt die Verordnung für

- Wein aus frischen Weintrauben und teilweise gegorenen Traubenmost, auch stummgemacht, einschließlich Mistellen (KN-Codes 2204 10, 2204 21, 2204 29 und 2204 30 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Midi-Pyrénées und Korsika,
- Riechmittelpflanzen einschließlich Lavendel (KN-Code ex 1211) in dem Gebiet Provence-Côte d'Azur sowie in den Departements Drôme und Ardèche,
- Tafeloliven (KN-Code 0710 80 10) in Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika sowie im Departement Drôme,
- lebende Rinder (KN-Code 0102), Rindfleisch als ganze Tierkörper und Viertel von Rindern (KN-Codes ex 0201 und ex 0202), lebende Pflanzen und Waren

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8).

des Blumenhandels, die unter Kapitel 6 der Kombinierten Nomenklatur fallen, frisches Obst und Gemüse, das unter die Kapitel 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur fällt und nicht durch die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfaßt wird, sowie Vanille (KN-Code 0905 00 00), und Pflanzen (KN-Code 1211) in den überseeischen Departements,

— Olivenöl (KN-Code 1509) in den in Artikel 2 zweiter Gedankenstrich genannten Gebieten des Mutterlandes.

(3) Im Fall Belgiens gilt diese Verordnung für

— Getreide (KN-Codes 1001 bis 1005, 0709 90 60 und 0712 90 19),

— lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90),

— Ferkel (KN-Code ex 0103),

— Luzerne (KN-Code ex 1214).

4. Im Fall Irlands gilt diese Verordnung für

— Getreide (KN-Codes 1001, 1003 und 1004),

— Kartoffeln (KN-Code 0701 90),

— lebende Rinder (KN-Code 0102, unter Ausschluß von KN-Code 0102 90 90) und Rindfleisch als ganze Tierkörper und Viertel von Rindern (KN-Codes ex 0201 und ex 0202),

— lebende Schafe und Ziegen (KN-Code 0104) und Schaf- und Ziegenfleisch als ganze Tierkörper (KN-Code ex 0204).

TITEL II

Anerkennung der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erkennen die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen einschließlich der Zusammenschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, an,

- a) sofern sie einen entsprechenden Antrag stellen;
- b) sofern sie die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen;
- c) sofern, wenn es sich um Gemeinschaften handelt,
 - mindestens zwei Drittel der Mitglieder Betriebe bewirtschaften, die in den in Artikel 2 genannten Regionen liegen;
 - mindestens die Hälfte der nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Erzeugnisse aus den in Artikel 2 genannten Regionen stammt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Tätigkeiten der Erzeugung und Vermarktung der in Artikel 3 genannten Erzeugnisse für jede der Regionen, auf die diese Verordnung Anwendung findet.

Artikel 5

(1) Erzeugergemeinschaften sind Gemeinschaften,

— die zu dem Zweck gegründet wurden, die Erzeugung und das Angebot der ihnen angehörenden Erzeuger gemeinsam den Erfordernissen des Marktes anzupassen,

— und die

— aus einzelnen Erzeugern oder

— aus einzelnen Erzeugern und aus Organisationen zur Erzeugung oder Verwertung von Agrarprodukten, in denen ausschließlich Agrarerzeuger zusammengeschlossen sind,

bestehen.

Unter Erzeuger ist jeder Inhaber eines auf dem Gebiet der Gemeinschaft gelegenen landwirtschaftlichen Betriebs zu verstehen,

— der die in Artikel 3 genannten Ackerbau- und Viehzüchterzeugnisse produziert oder

— der als Erzeuger der Grundstoffe die in Artikel 3 genannten Verarbeitungserzeugnisse herstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten können, wenn ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen, Erzeugergemeinschaften anerkennen, denen andere als die in Absatz 1 aufgeführten Personen angehören. In diesem Fall müssen die Satzungen dieser Gemeinschaften gewährleisten, daß die in Absatz 1 genannten Mitglieder weiterhin die Kontrolle über die Erzeugergemeinschaften und deren Beschlüsse haben.

(3) Vereinigungen sind Zusammenschlüsse anerkannter Erzeugergemeinschaften und verfolgen auf breiterer Ebene die gleichen Ziele wie diese.

Artikel 6

(1) Die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen müssen auf dem Sektor des oder der Erzeugnisse, für die sie anerkannt werden, folgende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie müssen durch die Tätigkeit, für die sie eine Anerkennung anstreben, zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 des Vertrages beitragen.

b) Sie müssen, soweit es sich um unter Artikel 5 Absatz 1 fallende Personen handelt,

— gemeinsame Regeln für die Erzeugung, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung biologischer Praktiken,

- gemeinsame Regeln für die Vermarktung der Erzeugnisse,
- Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen,
- festlegen und anwenden.
- c) Ihre Satzungen müssen für die Erzeuger, die Mitglieder von Erzeugergemeinschaften sind, sowie für anerkannte Erzeugergemeinschaften, die Mitglieder einer Vereinigung sind, mindestens die Verpflichtung enthalten, die gesamte, für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung beitreten, entsprechend der von der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung erstellten und überwachten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln auf dem Markt anzubieten.
- Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß diese Verpflichtung durch die Verpflichtung ersetzt wird, die gesamte für die Vermarktung bestimmte Produktion an Erzeugnissen, für die sie anerkannt sind, durch die Erzeugergemeinschaft oder durch die Vereinigung in eigenem Namen und auf ihre Rechnung oder auf ihre Rechnung, aber im Namen der Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung, oder auch im Namen und auf Rechnung der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung auf dem Markt anzubieten. Die Erzeugergemeinschaft oder die Vereinigung kann jedoch ihre Mitglieder ermächtigen, einen Teil der Produktion entsprechend dem ersten Unterabsatz auf dem Markt anzubieten.
- Bei Erzeugergemeinschaften gilt diese Verpflichtung nicht für den Teil der Produktion, für den die Erzeuger vor Beitritt zur Erzeugergemeinschaft Kaufverträge abgeschlossen oder Optionen eingeräumt haben, sofern die Erzeugergemeinschaft vor dem Beitritt von Umfang und Dauer dieser vertraglichen Verpflichtungen unterrichtet wurde.
- d) Ihre Satzungen müssen Bestimmungen enthalten, denen zufolge die Mitglieder einer Gemeinschaft oder einer Vereinigung, die ihre Mitgliedschaft aufgeben wollen, dies unter folgenden Voraussetzungen tun dürfen:
- Sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung nach deren Anerkennung mindestens drei Jahre lang angehört haben, und
- sie müssen der Gemeinschaft oder der Vereinigung mindestens zwölf Monate vor ihrem Ausscheiden ihre Absicht schriftlich mitteilen.
- Diese Bestimmungen finden unbeschadet der einzelstaatlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften Anwendung, welche bezwecken, in bestimmten Fällen die Gemeinschaft, die Vereinigung oder deren Gläubiger gegen die finanziellen Folgen zu schützen, die sich aus dem Ausscheiden eines Mitglieds ergeben könnten, oder das Ausscheiden eines Mitglieds während des Haushaltsjahres zu verhindern.
- e) Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen müssen eine ausreichende wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können.
- f) Sie müssen unbeschadet von Artikel 4 Buchstabe c) bei ihrer Bildung und für ihren gesamten Tätigkeitsbereich jede Diskriminierung
- von Erzeugern oder Erzeugergemeinschaften, die die Mitgliedschaft erwerben können, oder
- von deren Wirtschaftspartnern
- unterlassen, die dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes und der Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Vertrages zuwiderläuft; dies gilt insbesondere für Diskriminierungen, die die Staatsangehörigkeit oder den Niederlassungsort betreffen.
- g) Sie müssen die Rechtspersönlichkeit bzw. die notwendige Rechtsfähigkeit besitzen, um nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.
- h) Sie müssen für jede Tätigkeit, die Gegenstand der Anerkennung ist, eine getrennte Buchführung unterhalten. Diese Buchführung sowie die Buchführung für alle übrigen Tätigkeiten einer Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung können einer Nachprüfung unterzogen werden, damit festgestellt werden kann, ob die Bedingung nach Buchstabe e) nach wie vor erfüllt ist, wie die Beihilfen zu berechnen sind und wie sie verwendet wurden.
- i) Sie dürfen auf dem Gemeinsamen Markt keine beherrschende Stellung einnehmen, sofern eine solche nicht zum Erreichen der Ziele des Artikels 39 des Vertrages erforderlich ist.
- j) Die Erzeugergemeinschaften, denen auch die in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Organisationen angehören, müssen in ihrer Satzung den letzteren ferner zur Auflage machen, daß sie ihren Mitgliedern die Einhaltung der unter den Buchstaben b) und c) vorgesehenen Bedingungen spätestens von dem Tag an vorschreiben,
- an dem die Anerkennung wirksam wird oder
- an dem sie einer Gemeinschaft beitreten, sofern der Beitritt nach der Anerkennung erfolgt.
- (2) Die Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b) und c) erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:
- Konzentration des Angebots,
- Vorbereitung für den Verkauf,
- Angebot an die En-gros-Käufer.
- (3) Nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽¹⁾ werden die Durchführungsbestimmungen festgelegt bezüglich

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11).

- der Kriterien, die gemeinsamen Regeln nach Absatz 1 Buchstabe b) erforderlichenfalls entsprechen müssen;
- der Mindestanbaufläche, des Umsatzes oder der Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppe, das bzw. die von den Mitgliedern stammen, die die Erzeugergemeinschaften im Sinne von Absatz 1 Buchstabe e) zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der Mindestzahl ihrer Mitglieder;
- der Gebietsausdehnung einschließlich der Mindestanbaufläche, des Umsatzes und des Teils der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses bzw. der betreffenden Erzeugnisgruppen, das bzw. die von den Gemeinschaften stammen, die die Vereinigungen zu vertreten haben, sowie, wenn nötig, der als Mitglieder für die Vereinigung mindestens vorgeschriebenen Zahl an Erzeugergemeinschaften.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten

- beschließen über die Erteilung der Anerkennung binnen drei Monaten nach Antragstellung;
- teilen ihren Beschluß der Kommission binnen zwei Monaten mit.

Artikel 8

Die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft oder einer Vereinigung wird widerrufen,

- a) wenn die in dieser Verordnung vorgesehenen Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn die Anerkennung auf unrichtigen Angaben beruht;
- c) wenn die Erzeugergemeinschaft oder Vereinigung die Anerkennung arglistig erlangt hat;
- d) wenn die Kommission feststellt, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen nach Artikel 17 dieser Verordnung anzuwenden ist.

In dem unter Buchstabe c) genannten Fall wird der Widerruf der Anerkennung mit Rückwirkung ausgesprochen und werden die gewährten Beihilfen gemäß Artikel 10 eingezogen.

Artikel 9

Zu Beginn jedes Jahres veröffentlicht die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen unterteiltes Verzeichnis der während des Vorjahres anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen.

Sie veröffentlicht ebenfalls die während des Vorjahres ausgesprochenen Widerrufe.

TITEL III

Beihilfen zugunsten der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen

Artikel 10

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten gewähren anerkannten Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen in den ersten drei Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen, um ihre Gründung zu fördern und ihren Betrieb zu erleichtern. Der Betrag dieser Beihilfen kann innerhalb von fünf Jahren ausgezahlt werden.

(2) Der Betrag der den nach dem 1. Juli 1985 anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährten Beihilfen in den fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung

— ist im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr höchstens gleich 5 %, 5 %, 4 %, 3 % und 2 % des Wertes der Erzeugung, die von den in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Mitgliedern stammt und auf die sich die Anerkennung und die Vermarktung erstrecken;

— darf die tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten der betreffenden Gemeinschaft nicht übersteigen;

— wird in jährlichen Tranchen während eines Zeitraums von höchstens sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung ausgezahlt.

(3) Der Betrag der den Vereinigungen gewährten Beihilfen

— ist im ersten, zweiten und dritten Jahr höchstens gleich 60 %, 40 % und 20 % der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten;

— darf jedoch einen Gesamtbetrag von 120 000 ECU nicht übersteigen.

(4) Höhere als die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Sätze können für bestimmte Regionen und für bestimmte Erzeugnisse, bei denen die Anpassung an die Bedingungen und an die wirtschaftlichen Folgen der gemeinsamen Agrarpolitik besondere Schwierigkeiten bereitet, für einen bestimmten Zeitraum vom Rat festgelegt werden, der mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

(5) Für Portugal werden die in Absatz 2 ausgewiesenen Prozentsätze verdoppelt und für Absatz 3 erster Gedankenstrich betragen diese 100 %, 80 % und 40 %.

Artikel 11

(1) Die Beihilfen werden nur gewährt,

- soweit eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung solche Beihilfen nicht bereits aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften erhalten hat;
- nach Maßgabe der tatsächlichen zusätzlichen Gründungs- und Betriebskosten, die durch die Anpassung von Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen an die Bedingungen des Artikels 6 entstehen, wenn es sich um Erzeugergemeinschaften oder Vereinigungen handelt, die aus bereits bestehenden Organisationen hervorgegangen sind oder von Erzeugern geschaffen wurden, die bereits bestehenden Organisationen angehören.

(2) Die Berechnung des Wertes der in Artikel 10 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse erfolgt jedes Jahr pauschal auf der Grundlage

- des gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) vermarkteten Jahresvolumens,
- der im Durchschnitt erzielten Erzeugerpreise.

(3) Die erforderlichen genauen Angaben zur Abgrenzung des Begriffs der tatsächlichen Gründungs- und Betriebskosten im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich und Absatz 3 zweiter Gedankenstrich werden binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 festgelegt.

TITEL IV

Finanzielle und allgemeine Bestimmungen

Artikel 12

(1) Die Gesamtheit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stellt eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 dar.

(2) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. ... (alte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91) findet Anwendung.

Artikel 13

Vor dem 1. Januar 1997 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme, der sich auf die Informationen der Mitgliedstaaten stützt.

Artikel 14

Die Maßnahmen nach Artikel 10 dieser Verordnung sowie die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 389/92 ⁽¹⁾ ergebenden Beihilfen werden durch

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1.

die jährlichen Ausgabenansätze nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. ... (alte Verordnung (EWG) Nr. 2328/91) gedeckt.

Artikel 15

Die Beteiligung wird gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 gezahlt; für die Zahlung des Restbetrages oder die Rückerstattung müssen jedoch nicht nur die Bedingungen von Absatz 4 des genannten Artikels erfüllt sein, sondern es müssen auch der Kommission vor dem 1. Juli des folgenden Jahres nachstehende Unterlagen vorgelegt werden:

- eine von den Mitgliedstaaten erstellte Erklärung über die im Laufe eines Kalenderjahres getätigten Ausgaben und
- ein gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellter Bericht über die Anwendung der Maßnahmen im Laufe des betreffenden Kalenderjahres.

Artikel 16

Die Kommission erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel nach Anhörung des in Artikel 29 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Ausschusses.

Artikel 17

Stellt die Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 26 des Rates zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen ⁽²⁾ fest, daß Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages auf eine Vereinbarung, einen Beschluß oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise anwendbar ist,

- durch welche sich Personen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich zu einer Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung oder sich Gemeinschaften zu einer Vereinigung gemäß dieser Verordnung zusammenschließen oder
- durch welche die in Artikel 6 Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten gemeinsamen Regeln erlassen oder durchgeführt werden,

so gilt eine diesbezügliche Entscheidung erst vom Zeitpunkt der Feststellung an.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62.

Artikel 18

Diese Verordnung läßt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, im Bereich dieser Verordnung zusätzliche Beihilfen zu gewähren, deren Bewilligungsbedingungen oder -modalitäten von denen dieser Verordnung abweichen oder deren Höhe die vorgesehenen Höchstbeträge überschreitet, sofern diese Beihilfen in Übereinstimmung mit den Artikeln 92, 93 und 94 des Vertrages gewährt werden.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission

- spätestens einen Monat nach ihrer Annahme die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Verordnung;

- einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung, und zwar jedes Jahr bis zum 31. März.

Artikel 20

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird aufgehoben.
- (2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind der Übereinstimmungstabelle in Anhang II zu entnehmen.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

Liste der Verarbeitungserzeugnisse im Sinne des Artikels 3 Absatz 1

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0201 } ex 0202 }	Fleisch: — von Rindern, in Form von Vierteln
ex 0203	— von Schweinen, in Form von halben Tierkörpern
ex 0204	— von Schafen, in Form von ganzen Tierkörpern
ex 0205 00 00	— von Pferden
ex 0206	Genießbarer Schlachtabfall von Rindern, Schweinen und Schafen
ex 0207 ausgenommen 0207 31 00 0207 39 90 und 0207 50	Geflügel und genießbarer Schlachtabfall (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren, des KN-Codes 0105
0207 31 00 0207 39 0207 50 0210 90 71 0210 90 79	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake
0208 10 10	Fleisch von Kaninchen
0406	Käse und Quark
ex 1214 10 00 ex 1214 90 90	Getrocknetes Viehfutter
1509 1510 00	Olivenöl
2204 30 10	Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht
2204 10 2204 21 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben, mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen)

ANHANG II

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1360/78	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 15
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
—	Artikel 20
Artikel 20	Artikel 21
Anhang	Anhang I
—	Anhang II